

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 22. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Kunick, Konrad (SPD)	98
Behrendt, Wolfgang (SPD)	7, 88	Lennartz, Klaus (SPD)	10, 27
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	64, 65	Limbach, Editha (CDU/CSU)	109, 110
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Lörcher, Christa (SPD)	74, 75
Caspers-Merk, Marion (SPD)	24, 25	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	82, 83, 84, 85
Deichmann, Christel (SPD)	52, 53, 54, 55	Poß, Joachim (SPD)	36, 37
Erler, Gernot (SPD)	2, 3, 4, 5	Richter, Roland (CDU/CSU)	86
Faße, Annette (SPD)	49, 67, 68, 89	Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106, 111, 112, 113
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	47, 104, 105	Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Ganseforth, Monika (SPD)	114	Schild, Horst (SPD)	38
Gleicke, Iris (SPD)	56, 57	Schmidt, Wilhelm (Salzgitter) (SPD)	39, 40, 41
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	6	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	28, 29
Hartenbach, Alfred (SPD)	73	Schmitt, Heinz (Berg) (SPD)	99, 100, 101
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	32, 69	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	42, 43
Heubaum, Monika (SPD)	90, 91, 92, 93	Sielaff, Horst (SPD)	50
Hiksch, Uwe (SPD)	58, 59	Spiller, Jörg-Otto (SPD)	1, 44, 45, 46
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	33	Strebl, Matthäus (CDU/CSU)	48, 107, 108
Ilte, Wolfgang (SPD)	34	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Irber, Brunhilde (SPD)	94, 95	Terborg, Margitta (SPD)	102, 103
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	96	Teuchner, Jella (SPD)	51
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	26, 35	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	62, 63
Kirschner, Klaus (SPD)	79, 80, 81, 97	Tippach, Steffen (PDS)	11, 12, 13
Körper, Fritz Rudolf (SPD)	70	Vergin, Siegfried (SPD)	14, 77, 78
Kolbow, Walter (SPD)	60, 61, 71, 72	Wallow, Hans (SPD)	15, 16, 17, 18
Kröning, Volker (SPD)	8, 9	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	30, 31
Kubatschka, Horst (SPD)	115	Zwerenz, Gerhard (PDS)	19, 20, 21, 22

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Vergin, Siegfried (SPD)	
Spiller, Jörg-Otto (SPD)		Auszahlung von EU-Mitteln an den Rechts- anwalt Jürgen Rieger (führendes Mitglied und Sympathisant verschiedener rechts- extremer und neuheidnischer Gruppen) für den schwedischen Standort	6
Zweck der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen Redensammlung „Helmut Kohl, Bilanzen und Perspektiven. Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“; Kosten	1	Wallow, Hans (SPD)	
		Schließung des sog. Regierungsbunkers in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Ausbau einer Bunkeranlage der NATO bei Jülich	7
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Zwerenz, Gerhard (PDS)	
Erler, Gernot (SPD)		Art und Wirkung der von der GSG 9 im Jahre 1977 in Mogadischu eingesetzten und der heute verwendeten Munition	8
Beendigung der Lagerung von Antipersonen- minen durch die alliierten Streitkräfte auf deutschem Boden; bisherige Standorte	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konfiszierung einer Minenräumfräse durch die Regierung von Mosambik	3	Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechts- pflege (NS-AufhG)	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Caspers-Merk, Marion (SPD)	
Behrendt, Wolfgang (SPD)		EU-weites Verbot von Kettenspielen	10
Weitere Verwendung des sog. Regierungs- bunkers in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Planungen für einen Ausweichsitz im Bereich Berlin/Brandenburg	3	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	
Kröning, Volker (SPD)		Gesetzliche Regelung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rehabilitierung der Konfiskationsopfer	12
Interesse der Bundesregierung am Zugang zu den Archiven der NS-Akten in Prag	3	Lennartz, Klaus (SPD)	
Lennartz, Klaus (SPD)		Einführung einer gesetzlichen Haftpflichtver- sicherung für Hundehalter, insbesondere von Kampfhunden; Schadensfälle	13
Qualifizierung der Halter von Kampfhunden	4	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	
Tippach, Steffen (PDS)		Auflagen und Kosten der Informations- broschüre des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur „Menschenrechts- konvention des Europarates zur Biomedizin“ des BMJ	15
Unterstützung von Projekten der Arbeits- gruppe Flüchtlinge (Refugee Working Group) im multilateralen Teil des Nahost-Friedensprozesses	5	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	
Verhandlungen mit dem Libanon über ein Rückübernahmeabkommen	5	Wohnungs- und Obdachlosigkeit durch Zwangsräumungen; Folgen aus der Ände- rung von § 765 a ZPO (Vollstreckungs- schutz) aufgrund der Zweiten Zwangs- vollstreckungsnovelle	15
Besuchstermine offizieller deutscher Ver- treter im Libanon und umgekehrt 1998	6		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Spiller, Jörg-Otto (SPD)	
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)		Übernahme von Beschäftigten des gehobenen und höheren Dienstes aus dem nach Bonn verlegten Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF); Überprüfung des Konzepts der Personaltauschmaßnahmen des BMF	23
Einnahmen der einzelnen Länder aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach den Steuerschätzungen 1997 bis 2001	17		
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Korrekturen der bei Vorlage von Gesetzentwürfen geschätzten finanziellen Auswirkungen durch die Steuerschätzungen seit 1991	17	Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	
Ilte, Wolfgang (SPD)		Gewährleistung einer mittelstandsfreundlichen Ausschreibung und Vergabe kommunaler Entsorgungsleistungen im EU-Vergaberecht	24
Auswirkungen der Kosten der Umstellung auf Euro für Unternehmen und Banken bei der Ertragsteuer	18		
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Strebl, Matthäus (CDU/CSU)	
Verhinderung des Verkaufs der ehemals „volkseigenen“ Güter durch die BVVG	19	Vorteile der Energieversorgungsunternehmen bei ihrer Aufkauf- und Verdrängungsstrategie durch die Finanzreserven aus Monopolgewinnen	25
Poß, Joachim (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Steuersenkungen bzw. Gegenfinanzierungen nach den nicht realisierten Teilen der Steuerreformgesetze 1998/1999 für die einzelnen Steuerarten (Lohn-, Körperschaftsteuer etc.)	20	Faße, Annette (SPD)	
Länder mit einer durchschnittlichen Finanzkraft (vor dem Länderfinanzausgleich) von weniger als 75%, 80% oder 95%	20	Auswirkungen des „Ausrichtungsprogramms für die deutsche Fischereiflotte“ auf die Hochseefischerei bzw. die Deutsche Fischfang-Union in Cuxhaven	25
Schild, Horst (SPD)		Sielaff, Horst (SPD)	
Anteil der auf zu versteuernde Einkommen von über 120 000/240 000 DM entfallenden Nettolohnsteuersenkungen an den nicht realisierten Teilen des Steuerreformgesetzes 1998/1999	21	Überprüfung der Ausgaben der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) für Umbauten und Personal	26
Schmidt, Wilhelm (Salzgitter) (SPD)		Teuchner, Jella (SPD)	
Verpflichtungen zur Standortsicherung in Peine und Salzgitter im Vertragswerk zum Verkauf der Salzgitter AG an die Preussag AG	21	Erprobung von Prämien- und Subventionspraktiken zur Stärkung der Landwirtschaft in Grünlandregionen in der „Modellregion Allgäu“; Vorlage der Konzeption für das „Projekt der spezialisierten Grünlandregion Allgäu“ in der Öffentlichkeit	27
Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)			
Steueranteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Gesamtsteueraufkommen 1997 und 1998 vor und nach dem Länderfinanzausgleich	21		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		Körper, Fritz Rudolf (SPD)	
Deichmann, Christel (SPD)		Überlassung von Ausrüstungsgegenständen der Bundeswehr an mit der Ansiedlung von Rußlanddeutschen im Bezirk Kaliningrad befaßte Organisationen seit 1990	36
Lage der ausländischen Saisonarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft; illegale Beschäftigungen	27	Kolbow, Walter (SPD)	
Gleicke, Iris (SPD)		Verzugslose Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über die zur Wahl eines Berufes erweiterte Zurückstellungsmöglichkeit vom Wehrdienst durch die Kreiswehrrersatzämter; Änderung des Wehrpflichtgesetzes	37
Regionale und von den Bundesländern finanzierte Förderprogramme im Kur- und Rehabilitationsbereich	29	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Hiksch, Uwe (SPD)		Hartenbach, Alfred (SPD)	
Strukturförderungen für den Kur- und Rehabereich	30	Auswirkungen der für 1998 geplanten Änderung der Garantiefonds-Richtlinien und der Kürzung der Fördermittel auf die Integration von Aussiedlern	38
Kolbow, Walter (SPD)		Lörcher, Christa (SPD)	
Neueste Betten- und Belegungszahlen bei Eigeneinrichtungen und Vertragskliniken der Rentenversicherung	31	Zahl der Straßenkinder seit 1987; Hilfen des Bundes, der Länder und Kommunen	38
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)		Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reduzierung der Anzahl und Erhöhung der Effektivität der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	32	Inanspruchnahme der Flugbereitschaft BMVg sowie der Hubschrauberstaffel des BGS durch Bundesministerin Claudia Nolte zum/vom Wohnort Ilmenau; Mitreisende, Kosten-erstattungen	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Vergin, Siegfried (SPD)	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Umsetzung der Bielefelder Erklärung zur Kinder- und Jugendpolitik	40
Vortrag des als rechtsextremistisch eingestuften Anwalts Manfred Röder auf Einladung der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg 1994; personelle Konsequenzen	33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kirschner, Klaus (SPD)	
Maßnahmen der Bundeswehr gegen wehrdienstleistende Funktionsträger der rechtsextremen Organisationen JN und NPD	34	Auswirkungen des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes auf die Beteiligung der Krankenkassen an der zahnmedizinischen Versorgung mit Brücken und Kronen; Verbindlichkeit des Gutachterwesens	41
Faße, Annette (SPD)		Zahlungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen ohne vorherige Kenntnis des Heil- und Kostenplans gemäß 2. GKV-Neuordnungsgesetz	41
Aufträge des Bundesministeriums der Verteidigung an die Firma Motorenwerke Bremerhaven (MWB) in Langen für 1998; Übertragung der 1997 erteilten und nicht geleisteten Arbeitsstunden auf 1998	35		
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)			
Berücksichtigung deutscher Produktion bei der Vergabe von Aufträgen durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung	35		

	Seite		Seite
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)		Schmitt, Heinz (Berg) (SPD)	
Konsequenzen aus Studienergebnissen über die Senkung des Risikos von Herz-Kreislauf- sowie Krebs-Erkrankungen durch Nahrungs- ergänzung mit Vitaminen, insbesondere Vitamin E; Dosierungsempfehlungen	43	Dienstherr für die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Beamten; Dienstbefreiung an Heiligabend und Silvester	54
Richter, Roland (CDU/CSU)		Terborg, Margitta (SPD)	
Erfordernis der Zustimmung des Bundes- rates zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Nichtraucher (Druck- sache 13/6100)	46	Sanierung des Bahnhofs des EXPO-2000- Außenstandortes Delmenhorst durch die Deutsche Bahn AG	56
Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Überprüfung der Nikotin- und Kondensat- angaben im Rauch von Zigaretten	46	Frankenhauser, Norbert (CDU/CSU)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Veränderung der Struktur des Entsorgungs- marktes seit 1990; Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit	57
Behrendt, Wolfgang (SPD)		Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der Verlegung von Teilen der Bahnstrecke für den Transrapid zwischen Berlin und Hannover im Bereich Berlin auf die Zeit- und Kostenplanungen	47	Höhe der Schwebstaubkonzentrationen in ostdeutschen Städten; Verbesserung der Luftqualität	58
Faße, Annette (SPD)		Strebl, Matthäus (CDU/CSU)	
Ungleichbehandlung von See- und Binnen- häfen bei der finanziellen Förderung von Umschlaganlagen Dritter im Vergleich zu Investitionen in den Kombinierten Verkehr (KV) Schiene/Straße	47	Verhinderung einer weiteren Konzen- trationssentwicklung im Energie- und Entsorgungsbereich	60
Heubaum, Monika (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren für den Bau bzw. Weiterbau von Bundesauto- bahnen und Bundesstraßen ohne Baubeginn; Überschreitung der Fünfjahresgrenze	48	Limbach, Editha (CDU/CSU)	
Irber, Brunhilde (SPD)		Unterrichtung über Arbeitsplatztausch, Pendlerregelungen, Wohnungsfürsorge etc. der von Berlin oder Frankfurt nach Bonn umziehenden Personen; Pendler- unterbringungsmöglichkeiten in Bonn	60
Reparatur der Deggendorfer Eisenbahn- brücke unter Berücksichtigung einer für die Schifffahrt ausreichenden Brückenhöhe	52	Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)		Austausch der bleihaltigen Verrohrungen, insbesondere im ostdeutschen Trink- wassernetz; Investitionskosten und -erleichterungen	62
Versicherungsschutz ausländischer Ver- kehrsteilnehmer auf deutschen Straßen	53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Kirschner, Klaus (SPD)		Ganeforth, Monika (SPD)	
Bau und Finanzierung der Ortsumgehung Schraberg im Zuge der B 462	54	Vorlage der Neukonzeption des Instituts für wissenschaftlichen Film (IWF), Göttingen, zur Nachbegutachtung an den Wissen- schaftsrat	63
Kunick, Konrad (SPD)			
Baubeginn der Ortsumgehung Wöllstadt/ Wetteraukreis im Zuge der B 3	54		

	<i>Seite</i>
Kubatschka, Horst (SPD)	
Durchführung einer Bedarfsanalyse bei Hochschulforschern für den Forschungs- reaktor FRM II nach dem ersten Spaten- stich in Garching	65

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Jörg-Otto
Spiller**
(SPD)

Welchem Zweck dient die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ein knappes Jahr vor der Bundestagswahl in Buchform herausgegebene Redensammlung „Helmut Kohl, Bilanzen und Perspektiven. Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“ (587 Seiten), und um wieviel hätte die diesjährige Kreditaufnahme des Bundes geringer sein können, wenn auf diese Ausgabe verzichtet worden wäre?

**Antwort des stellvertretenden Chefs
des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski
vom 23. Dezember 1997**

Die Herausgabe von Reden des Bundeskanzlers dient der Information über zentrale Inhalte und Ziele der Politik der Bundesregierung und ist – so wie auch schon unter früheren Bundesregierungen – Teil der politischen Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA), mit der die Bundesregierung ihrem Informationsauftrag nachkommt.

Die dem BPA durch den Bundeshaushalt 1997 zugewiesenen Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit wurden nicht überschritten. Ein Zusammenhang zwischen der Herausgabe des Buches und der Höhe der Kreditaufnahme besteht nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordneter
**Gernot
Erler**
(SPD)

Schließt die Osloer Konvention zum Verbot von Antipersonenminen vom 18. September 1997 nach Auffassung der Bundesregierung, besonders in Auslegung des Artikels I b) der Konvention und des Artikels 3 mit der Definition von Ausnahmeregeln, das Verbot der Stationierung, der Lagerung und des Transfers von Antipersonenminen durch einen anderen Staat auf dem Territorium eines Beitrittsstaates zu der Osloer Konvention ein, bzw. wie läßt sich begründen, daß dies nicht der Fall ist?

3. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um jede Stationierung und Lagerung von Antipersonenminen auf deutschem Gebiet zu beenden, und inwieweit wird die Bundesregierung hierbei mit anderen europäischen Beitrittsstaaten zu der Osloer Konvention zusammenarbeiten?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 17. Dezember 1997**

Die Antwort auf beide Fragen setzt die Klärung vielschichtiger rechtlicher und militärischer Fragestellungen voraus, die sich aus den jeweiligen Verpflichtungen der am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa gezeichneten Konvention zum Verbot von Antipersonenminen, des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949, dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (NATO-Truppenstatut) und dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 ergeben.

Die Bundesregierung hat die Prüfung dieser Fragen noch nicht abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten der NATO, von denen 14 die Konvention zum Verbot von Antipersonenminen in Ottawa gezeichnet haben, werden in den kommenden Monaten im Rahmen der NATO die Frage der Auswirkungen des Abkommens von Ottawa einem eingehenden Klärungsprozeß unterziehen.

4. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- In welchem Umfang haben die amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland Antipersonenminen stationiert bzw. gelagert, und in welchem Umfang gibt es ggf. weitere gelagerte Bestände von Antipersonenminen im Rahmen des WHNS-Vertrages, (Wartime Host Nation Support = Unterstützung der verstärkten alliierten Streitkräfte durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg durch militärische Leistungen)?
5. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- In welchen deutschen Standorten befinden sich derzeit Antipersonenminen-Bestände im Rahmen der Stationierung alliierter Streitkräfte?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 17. Dezember 1997**

Nach dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland sowie dem NATO-Truppenstatut in Verbindung mit dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut sind die ausländischen Stationierungstreitkräfte grundsätzlich zur Stationierung und Lagerung von Waffen in eigener Gewalt befugt. Die Waffen der ausländischen Stationierungstreitkräfte unterliegen nicht der Kontrolle der Bundesrepublik Deutschland. Es können daher keine Aussagen zu Lagerbeständen oder Lagerorten gemacht werden.

6. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**
- Ist es wahr, daß die Regierung von Mosambik fünf Monate lang eine Minenräumfräse konfisziert hat, die der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, persönlich in das Land gebracht hatte, und was hat die Bundesregierung dagegen unternommen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 18. Dezember 1997**

Die Beschlagnahmung der Minenfräsen der Firma Krohn im Juli 1997 beruhte auf einem mosambikanischen Gerichtsbeschluß, den ein früherer Geschäftspartner von Herrn Krohn gegen diesen erwirkt hatte.

Das Auswärtige Amt hat von Anfang an mit großem Nachdruck die Bemühungen von Herrn Krohn unterstützt, eine Freigabe der Maschinen zu erreichen, damit diese wieder für das humanitäre Minenräumen eingesetzt werden können.

Durch intensive Bemühungen des Bundesministers des Auswärtigen, seines persönlichen Beauftragten für Antipersonenminen-Fragen, des zuständigen Referats im Auswärtigen Amt und der Botschaft Maputo sowie in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und in Abstimmung mit dem Außenminister von Mosambik ist es gelungen, am 28. November 1997 die Freigabe der Minenräumgeräte durch das Gericht in Maputo zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordneter
**Wolfgang
Behrendt
(SPD)**
- Welche weitere Verwendung sieht die Bundesregierung für den sog. Regierungsbunker in der Eifel vor, und inwieweit bestehen Planungen für einen Ausweichsitz im Bereich Berlin/Brandenburg?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 22. Dezember 1997**

Über eine eventuelle weitere Verwendung bzw. die Verwertung des bisherigen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes ist noch nicht abschließend entschieden. Planungen für einen Ausweichsitz im Bereich Brandenburg bestehen nicht.

8. Abgeordneter
**Volker
Kröning
(SPD)**
- Besagt die Antwort der Bundesregierung auf die Frage nach NS-Akten in Prag und ihrer Zugänglichkeit für Wissenschaft und Öffentlichkeit (Frage 14 in Drucksache 13/9067), daß die Bundesregierung daran nicht interessiert ist, da anscheinend bisher nur allgemeine Gespräche stattgefunden haben und die Sperrung durch tschechische Behörden hingenommen werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 18. Dezember 1997**

Nein, die Bundesregierung hat in ihrer Antwort unterstrichen, daß die Unterlagen nach Deutschland zurückgeführt werden sollen und gegenwärtig die tschechischen Behörden über die Sicherung und Nutzung der Unterlagen entscheiden. Im übrigen hat sich das Bundesarchiv seit 1990 um die Rückführung der Aktenbestände deutscher Provenienz im tschechischen Militärarchiv bemüht. Die bilateralen Archivverhandlungen führten 1992 zur Abgabe von 652 Kartons mit Personalunterlagen deutscher Soldaten. Außerdem hat das Bundesarchiv eine Reihe von Findmitteln zu den deutschen Beständen erhalten. In den letzten Jahren ist es zu weiteren Abgaben nicht gekommen. Die deutsche Seite hat jedoch unvermindert großes Interesse an der Rückführung der Unterlagen und wird darüber weiter verhandeln.

- | | |
|--|--|
| 9. Abgeordneter
Volker
Krönig
(SPD) | Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Aufarbeitung dieses Teils der deutschen Geschichte (SS-Kampfverbände und andere Organisationen des NS-Regimes, Reichskriegsgericht u. ä.) zu ermöglichen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 18. Dezember 1997**

Die deutschen Akten im tschechischen Militärarchiv sind bereits vor ihrer Sperrung von verschiedenen in- und ausländischen Historikern für ihre Forschungen benutzt worden. Die Unterlagen stellen nur einen Teil der sehr reichhaltigen archivischen Überlieferungen zur Geschichte der NS-Zeit dar, die im Bundesarchiv und in anderen Archiven für die Benutzung zur Verfügung stehen und seit Jahren von der Forschung ausgewertet werden.

- | | |
|--|--|
| 10. Abgeordneter
Klaus
Lennartz
(SPD) | Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß Hundehalter von sog. Kampfhunden auch über eine geeignete Qualifizierung verfügen, die den Schutz der Allgemeinheit gewährleisten? *) |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Dezember 1997**

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und auch der Bundesrat haben sich in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch der Aggressionszüchtung und -dressur (Drucksache 12/977), mit den von sog. Kampfhunden und sonstigen gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren befaßt.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat das Bundeskabinett den Bundesminister des Innern gebeten, an seine Fachkollegen in den Ländern zu appellieren, eigene Regelungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Hunden zu treffen, soweit sie dieses noch nicht getan

*) s. hierzu auch Frage 27

haben. Dieser Bitte hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 5. September 1991 an den seinerzeitigen Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Minister Friedel Läßle, entsprochen.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 1992 zu Drucksache 12/977 entsprechend der Nummer 2 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drucksache 12/1904, S. 3) die Bundesregierung aufgefordert, auf die Länder dahin gehend einzuwirken, die Lösung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechts zu ermöglichen. Auch dieser Entschluß ist das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 9. Juli 1992 an die Innenminister und -senatoren der Länder nachgekommen.

Im übrigen handelt es sich bei der Thematik um eine Regelungsmaterie, die Gegenstand des in die Zuständigkeit der Länder fallenden Polizeirechts und des Rechts der öffentlichen Ordnung ist und sich deshalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entzieht.

- | | |
|---|--|
| 11. Abgeordneter
Steffen
Tippach
(PDS) | Hat die Bundesregierung außerhalb ihrer Zuschüsse zum Hilfswerk der VN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und der von ihr finanzierten Treuhandprojekte der UNRWA (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Gruppe der PDS, Drucksache 13/8770) Projekte der Arbeitsgruppe Flüchtlinge (Refugee Working Group) im multilateralen Teil des Nahost-Friedensprozesses unterstützt, und wenn ja, welche (bitte einzeln auflühren)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Die Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ im multilateralen Teil des Nahost-Friedensprozesses hat – abgesehen von der politischen Behandlung der Flüchtlingsfrage – die primäre Aufgabe, spezifische Probleme der Flüchtlinge zu identifizieren, Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft vorzuschlagen und diese ggf. zu koordinieren. Eigene Hilfsmaßnahmen der Arbeitsgruppe im eigentlichen Sinne gibt es nicht.

Die Bundesregierung hat – wie die anderen Mitglieder – ihre bilateralen Maßnahmen für die Flüchtlinge auch im Rahmen der Arbeitsgruppe eingebracht. Diese Maßnahmen sind in den Drucksachen 13/8770 und 13/8192 aufgeführt.

- | | |
|---|--|
| 12. Abgeordneter
Steffen
Tippach
(PDS) | Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung, die laut Antwort des Staatssekretärs Eduard Lintner vom 23. September 1997 (Drucksache 13/8596, S. 12) mit dem Libanon Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen noch in diesem Jahr geplant hat, solche Verhandlungen mit dem Libanon geführt, und wenn noch keine Verhandlungen geführt wurden, hat sie sich mit dem Libanon über Termine für Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen bzw. über den von deutscher Seite im Dezember 1996 vorgelegten Entwurf für ein Rückübernahmeprotokoll noch in diesem oder im nächsten Jahr geeinigt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat bislang noch keine Verhandlungen über den Abschluß eines Rückübernahmeabkommens mit dem Libanon geführt. Termine für Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen wurden noch nicht vereinbart.

- | | |
|---|--|
| 13. Abgeordneter
Steffen
Tippach
(PDS) | Sind bereits Termine festgelegt oder geplant, zu denen offizielle bundesdeutsche Vertreter noch in diesem oder im nächsten Jahr den Libanon besuchen, bzw. sind Termine für Besuche libanesischer Offizieller in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt oder geplant (bitte einzeln aufführen)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Aufgrund der Vielzahl der Stellen, die möglicherweise mit libanesischen Stellen in Verbindung stehen, ist eine abschließende Behandlung der Frage nicht möglich. Seitens des Bundesministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind bisher keine Termine festgelegt. Terminiert ist an Besuchen aus dem Libanon der Besuch von Landwirtschaftsminister Fakhoury auf Einladung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Jochen Borchers (15. bis 18. Januar 1998).

Feste Planungen für höherrangige Besuche deutscher Vertreter im Libanon bestehen für 1998, soweit der Bundesregierung bekannt, bislang nicht.

- | | |
|--|---|
| 14. Abgeordneter
Siegfried
Vergin
(SPD) | Welche Ergebnisse hat die im Rahmen der Fragestunde vom 13. November 1996, Plenarprotokoll 13/137, S. 12294 B, vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern angekündigte Untersuchung des Vorganges „Rieger“ erbracht im Hinblick darauf, daß Jürgen Rieger für seinen schwedischen Standort EU-Gelder erhalten hatte und sich insbesondere die Frage stellt, ob die Bundesregierung die antragsbewilligende Behörde informiert und gegen einen solchen Antrag und dessen Bejahung protestiert hat? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS (Drucksache 13/8234 vom 15. Juli 1997) wird verwiesen.

15. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die „Schutzkommission“ beim Bundesministerium des Innern als unabhängiges wissenschaftliches Expertengremium sich noch im Oktober 1997 gutachterlich gegen eine Schließung des „Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes“ (dem sog. „Regierungsbunker“) in Bad Neuenahr-Ahrweiler ausgesprochen hat, und mit welcher sicherheitspolitischen Begründung wird derzeit bei Jülich eine Bunkeranlage der NATO aufwendig ausgebaut?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. Dezember 1997**

Die Bundesregierung nimmt zu internen Überlegungen zur Vorbereitung einer Kabinettsentscheidung nicht Stellung.

Die Bunkeranlage bei Jülich wurde von der NATO ursprünglich als Hauptquartier für den Stab der Northag geplant und gebaut. Im Zuge der Anfang der 90er Jahre einsetzenden Restrukturierung der NATO entschied man sich, diese Bunkeranlage als Hauptquartier für den Stab von AFCENT zu nutzen und weiter auszubauen, da dies aus operativer Sicht nach wie vor als erforderlich angesehen wurde. Im Kontext der Neuorganisation der NATO-Kommandostruktur ist 1997 eine Arbeitsgruppe in der NATO eingerichtet worden, die die Notwendigkeit vorhandener oder noch im Bau befindlicher Bunkeranlagen (Hauptquartiere) der NATO überprüfen soll. Mit einem Ergebnis wird im Frühjahr 1998 gerechnet. Bis zum Abschluß der Studie wurden mittlerweile für o. a. Bunker eingeplante Haushaltsmittel gesperrt.

16. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)
- Wurden in der Sitzung des Bundeskabinetts am 9. Dezember 1997 den anwesenden Mitgliedern der Bundesregierung die Kosten für die Stilllegung des „Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes“ in Höhe von mindestens 47 Mio. DM bekanntgegeben, und hält die Bundesregierung es für volkswirtschaftlich vertretbar, eine Anlage, in die in der Vergangenheit mindestens 2,5 Mrd. DM investiert wurden, wegen eines Betrages von 46 Mio. DM (= die Differenz zu den Sanierungskosten in Höhe von 93 Mio. DM) zu schließen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. Dezember 1997**

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Die in den 60er Jahren gebaute Anlage Marienthal entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik, insbesondere im Bereich des Brandschutzes. Sie ist erheblich sanierungsbedürftig. Im Hinblick hierauf und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Lage und der Kosten-/Nutzenabwägung ist die Anlage entbehrlich.

Unzutreffend ist, daß in die Anlage Milliardenbeträge investiert worden sind. Die Investitionskosten beliefen sich bisher vielmehr auf ca. 570 Mio. DM, stellen aber nicht mehr den gegenwärtigen Zeitwert der Anlage dar.

17. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)

Wo sollen nach Auffassung der Bundesregierung zukünftig im Verteidigungsfall die Verfassungsorgane des Bundes untergebracht werden (vor allem der Bundeskanzler zur Ausübung seiner Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte), und inwieweit haben sich seit 1992, als das Bundeskabinett eine Entscheidung für den Erhalt des sog. „Regierungsbunkers“ getroffen hat, die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen derart geändert, daß diese Schutzanlage der Verfassungsorgane des Bundes heute nach Auffassung des Bundesministers des Innern überflüssig erscheint?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. Dezember 1997**

Die Bundesregierung wird mit den übrigen Verfassungsorganen des Bundes das weitere Verfahren erörtern. Zu den Abwägungskriterien für die Entbehrlichkeit der Anlage Marienthal wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)

Inwiefern hält es die Bundesregierung für miteinander vereinbar, Ausrüstung und Einsatzkonzeption der Bundeswehr auch auf den Fall einer atomar, chemisch oder biologisch geführten kriegerischen Auseinandersetzung einzustellen (und aktuell 180 Kampfflugzeuge vom Typ „Eurofighter“ für zweistellige Milliardenbeträge zu kaufen), während sie gleichzeitig für den „Ausweichsitz der Verfassungsorgane des Bundes“ wegen eines Betrages von 46 Mio. DM und wegen der „gegenwärtigen außen- und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen keine Notwendigkeit“ (siehe Anlage 24 im Plenarprotokoll 13/209) mehr zu erkennen vermag, und trifft es zu, daß das Bundesministerium der Verteidigung sich im Vorfeld der Kabinettsitzung vom 9. Dezember 1997 gegen eine Schließung des sog. „Regierungsbunkers“ ausgesprochen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. Dezember 1997**

Auf die Antworten zu den Fragen 15, 16 und 17 wird Bezug genommen.

Im übrigen wird auf das Plenarprotokoll 13/206 zur 2. und 3. Lesung des Haushaltsentwurfs 1998 verwiesen, in dem Bundesminister Volker Rühe im einzelnen zu dem von Ihnen angesprochenen Problem Stellung genommen hat.

19. Abgeordneter
**Gerhard
Zwerenz**
(PDS)

Wie läßt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirkung der vom GSG-9-Verband 1977 beim Einsatz in Mogadischu mitgeführten Munitionstypen „Patronen 9 mm × 19 DM 11, Patronen 9 mm Action 1 und Patronen 38 Spezial Metal-point“ beschreiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 gemäß der Drucksache 13/9067, S. 10, verwiesen.

20. Abgeordneter Trifft es zu, daß diese Munition bzw. einer dieser
Gerhard Munitionstypen, beim Auftreffen auf den
Zwerenz menschlichen Körper aufpilt?
(PDS)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 gemäß der Drucksache 13/9067, S. 10, zweiter Satz, verwiesen.

21. Abgeordneter Werden diese Munitionstypen auch heute von
Gerhard Einheiten der GSG 9 benutzt?
Zwerenz
(PDS)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Bei der GSG 9 sind die Munitionstypen des Kalibers 9 mm noch vorhanden.

22. Abgeordneter Wie beurteilt die Bundesregierung die Verwen-
Gerhard dung dieser Munition mit Blick auf das Zusatz-
Zwerenz protokoll I, Artikel 35 Abs. 2 des IV. Genfer
(PDS) Rotkreuz-Abkommens?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Dezember 1997**

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht zwischen den Regelungen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und der polizeilichen Bewaffnung des Bundesgrenzschutzes kein Zusammenhang.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

23. Abgeordneter Wie sehen die Planungen der Bundesregierung
Volker zum Entwurf des Gesetzes über die Aufhebung
Beck nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der
(Köln) Strafrechtspflege (NS-AufhG) bezüglich des Zeit-
(BÜNDNIS 90/ punktes der Vorlage eines Referentenentwurfes,
DIE GRÜNEN) der Einbringung in den Deutschen Bundestag

und einer möglichen Verabschiedung in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aus, oder hat die Bundesregierung dieses Projekt für diese Legislaturperiode aufgegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 19. Dezember 1997**

Die Behandlung dieses komplexen Themenbereichs bedarf gründlicher Vorabstimmung, auch im politischen Bereich. Darüber hinausgehend sind die Interessen der Landesjustizverwaltungen dadurch in besonderem Maße betroffen, daß diese eine entsprechende gesetzliche Regelung in die Praxis umsetzen müssen. Vor diesem Hintergrund kann eine Festlegung, zu welchem Zeitpunkt ein Entwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht wird, und ob möglicherweise eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs noch in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen wird, nicht stattfinden.

24. Abgeordnete
**Marion
Caspers-Merk**
(SPD)

Wird die Bundesregierung, nachdem der Bundesgerichtshof anhand des „World Trading Systems“ festgestellt hat, daß Kettenspiele sittenwidrig sind (Az.: BGH XI ZR 191/96), z. B. durch eine Gesetzesinitiative auf ein Verbot dieser Gewinnspiele hinwirken, und wenn ja, wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Dezember 1997**

Dem Bundesministerium der Justiz ist die Problematik der Gewinnspiele nach dem Schneeballprinzip oder „Kettenspiele“ bekannt. Diese Kettenspiele können jedoch mit den Mitteln des Zivil- und des Strafrechts angemessen erfaßt werden:

In zivilrechtlicher Hinsicht werden die Verträge über die Teilnahme an Spielen nach einem Kettenbriefsystem von den Gerichten als sittenwidrig (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB) und damit für nichtig angesehen. So hat der Bundesgerichtshof mit dem von Ihnen zitierten Urteil vom 22. April 1997 (NJW 1997, 2314) entschieden, daß Gewinnspiele, die nach dem „Schneeballprinzip“ darauf angelegt sind, daß die große Masse der Teilnehmer ihren Einsatz verlieren muß, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind. Ebenso hatte zuvor auch das OLG Celle (Urteil vom 20. März 1996, NJW 1996, 2660) entschieden. Während jedoch das OLG Celle noch davon ausgegangen war, daß der Rückforderung des Spieleinsatzes § 817 Satz 2 BGB entgegenstehe, weil sich die Spieler mit der Teilnahme an dem Gewinnspiel selbst außerhalb der Sitten- und Rechtsordnung gestellt hätten, gilt das nach der genannten Entscheidung des BGH allenfalls dann, wenn sich ein Teilnehmer – aufgrund seiner Kenntnis der Spielanlage, insbesondere der Risiken und Verlustgefahren – der Sittenwidrigkeit des Spieles bewußt gewesen war. In dem vom BGH zu entscheidenden Fall war jedoch durch eine Reihe verschleiender Regeln das Spielsystem bewußt undurchsichtig gestaltet worden, so daß die Kenntnis der Mitspieler von den Zusammenhängen erschwert war. Das dürfte auf die meisten nach dem Schneeballprinzip funktionierenden Gewinnspiele zutreffen, so daß regelmäßig die Rückforderung der Spieleinsätze nicht ausgeschlossen ist.

In strafrechtlicher Hinsicht ist das Veranstellen derartiger Spiele nach dem geltenden Recht häufig strafbar und damit verboten. Bei vielen der gängigen Kettenspiele kommt eine Strafbarkeit nach § 6c des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht. So hat der BGH in einer Entscheidung vom 22. Oktober 1997 [Anlage 1*)] die Veranstaltung des „Unternehmer-Spiels“ „Life“, das von dem von Ihnen genannten „World Trading System“ sehr ähnlich ist, als strafbaren Verstoß gegen § 6c UWG beurteilt.

§ 6c UWG setzt voraus, daß der Veranstalter „im geschäftlichen Verkehr“ tätig wird, was nach der Rechtsprechung insbesondere dann der Fall ist, wenn der Veranstalter an den Spielgeldern beteiligt ist, die Teilnahmezertifikate nur von ihm bezogen werden können, er den Spielverlauf überwacht und den Teilnehmern ihre „Gewinnbeteiligung“ für das Anwerben neuer Mitspieler selbst auszahlt.

Auch wenn sich § 6c UWG nach seinem Wortlaut nur auf den Vertrieb von „Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten“ bezieht, so fallen darunter nach der Rechtsprechung alle vermögenswerten Gegenstände, also auch das Mitgliedschaftsrecht des einzelnen Mitspielers, weil dieses dem Mitglied generell die Aussicht auf Gewinn eröffnet. Hinzu kommt, daß Teilnehmer Anspruch auf Dienstleistungen des Veranstalters haben, die zum Fortbestand des Systems erforderlich sind, wie etwa die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens.

Umstritten war bislang, ob § 6c UWG auch den Fall erfaßt, daß ein Teilnehmer die ihm versprochenen Vorteile nicht vom Veranstalter, sondern von „Dritten“, wie z. B. als anteilige Provision von neu zuwerbenden Teilnehmern erhalten soll (bejahend: Landgericht Hamburg, Beschluß vom 10. Juli 1996, NStZ-RR 1997, 57; Oberlandesgericht Bamberg, Beschluß vom 5. Dezember 1996, NStZ-RR 1997, 217; verneinend: Landgericht Rostock, Beschluß vom 5. September 1997, NStZ-RR 1997, 218). Nach diesem Prinzip funktionieren viele der gängigen Kettenspiele, so auch das in der Frage erwähnte „World Trading System“.

Im Hinblick auf diese Unsicherheit hat das Bundesministerium der Justiz die Problematik in die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe einbezogen, die zur Überprüfung des Wettbewerbsrechts eingesetzt worden war. Diese Arbeitsgruppe hatte sich in ihrem Abschlußbericht (veröffentlicht in WRP 1997, 167 = GRUR 1997, 201) dafür ausgesprochen, in § 6c UWG klarzustellen, daß die „besonderen Vorteile“ auch von Dritten gewährt werden können. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe, der sich das Bundesministerium der Justiz angeschlossen hatte, sollten allerdings diese und andere von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen des UWG erst bei einer aus anderen Gründen erforderlichen Novellierung vorgenommen werden. Derartiger Handlungsbedarf zeichnet sich im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung ab, die bis zum 23. April 2000 umzusetzen ist.

In dem genannten Beschluß vom 22. Oktober 1997 hat der BGH nunmehr jedoch entschieden, daß auch die Fälle unter § 6c UWG fallen, in denen Mitspielern eine „Werbepremie“ oder „Provision“ aus den Beiträgen neu geworbener Mitspieler versprochen werden, weil diese nach ihrer Beeinflussungswirkung geeignet seien, die typische Dynamik eines

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Systems der progressiven Kundenwerbung in Gang zu setzen. Es sei nicht erforderlich, daß der besondere Vorteil den Mitspielern unmittelbar vom Veranstalter gewährt werde. Damit ist klargestellt, daß auch solche Gewinnspielgestaltungen nach § 6 c UWG strafbar sind.

Durch die beiden erwähnten Entscheidungen des BGH ist nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz die Rechtslage sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht geklärt, so daß gesetzgeberische Maßnahmen nicht erforderlich sind.

25. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)
- Wird die Bundesregierung darüber hinaus Anstrengungen unternehmen, eine Absicherung in der Europäischen Union zu erreichen und auf den Erlaß einer Richtlinie hinwirken, und wenn ja, wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 22. Dezember 1997

Derartige Absichten bestehen angesichts der klaren Rechtslage in Deutschland derzeit nicht.

26. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, damit dem Artikel 17 des Einigungsvertrages dahin gehend Rechnung getragen werden kann, daß zur Wiedergutmachung rechtsstaatswidrigen Unrechts nach der Wiedervereinigung Gesetze zu erlassen sind, die den Betroffenen Ansprüche auf Rehabilitierung eröffnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Dezember 1997

Der gesamtdeutsche Gesetzgeber hat es von Anfang an als eine besonders wichtige Aufgabe angesehen, die Voraussetzungen für eine Rehabilitierung der Menschen zu schaffen, die in der DDR und zuvor in der Sowjetischen Besatzungszone Opfer politischer Verfolgung geworden sind. Der Gestaltungsspielraum für die Wiedergutmachungsleistungen war allerdings – angesichts des enormen Mittelbedarfs für den Aufbau in den neuen Bundesländern und der Haushaltslage in Bund und Ländern – von Anfang an äußerst begrenzt.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode sind das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz verabschiedet worden. Diese drei Gesetze regeln die Materie – entsprechend dem im Einigungsvertrag formulierten Auftrag an den gesamtdeutschen Gesetzgeber – abschließend.

Im Zusammenhang mit der Verkündung des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609 ff.) sind die drei Rehabilitierungsgesetze neu bekanntgemacht worden: das Strafrechtliche und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung, das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der ab 1. Januar 1998 – nach Inkrafttreten des SGB III – geltenden Fassung (BGBl. I S. 1613 ff., 1620 ff., 1625 ff.).

Die drei Rehabilitierungsgesetze konzentrieren sich auf die am schwersten Betroffenen, für die ein Weg eröffnet wird, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien („rehabiliert zu werden“) und Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen, die vorrangig unter sozialen Aspekten gewährt werden:

- Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ermöglicht das Aufheben rechtsstaatswidriger Entscheidungen über Freiheitsentziehung und damit die Rehabilitierung durch Gerichtsbeschluß.

Die strafrechtliche Rehabilitierung begründet Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen (u. a. Kapitalentschädigung für Haftzeiten, Unterstützungsleistungen für in der wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte Berechtigte und Versorgungsleistungen bei haftbedingten Gesundheitsschäden) und ist Voraussetzung für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der aufzuhebenden Entscheidung eingezogen worden sind, oder für eine Entschädigung.

- Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) hat die Aufhebung – vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht erfaßter – elementar rechtsstaatswidriger Maßnahmen von DDR-Organen bzw. die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit zum Gegenstand, wenn die Maßnahmen zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat der Betroffene Folgeansprüche, und zwar – je nach verletztem Rechtsgut – in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (Gesundheitsschäden), nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungsgesetz (Vermögensschäden) oder nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (bei Eingriffen in Ausbildung oder Beruf).

Darüber hinaus ist das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ergänzt und die Möglichkeit einer sog. moralischen Rehabilitierung geschaffen worden (Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit gravierender Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes, die bisher wegen des Fehlens eines ausgleichbaren Folgeschadens vom VwRehaG nicht erfaßt waren).

- Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) knüpft – mit dem Ziel eines Ausgleichs für noch heute spürbare Auswirkungen verfolgungsbedingter Eingriffe in Ausbildung oder Beruf – an das Strafrechtliche und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz an und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten. Einbezogen in die berufliche Rehabilitierung werden u. a. auch Verfolgungsfälle im Bereich des Arbeitsrechts (z. B. Maßnahmen von Betrieben oder Organen gegen Mitarbeiter).

Kern der Leistungen, die das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vorsieht, ist der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Hinzu kommen Ausgleichsleistungen für wirtschaftlich besonders beeinträchtigte Verfolgungsoffer und eine bevorzugte Förderung von Fortbildung, Umschulung und Studium.

27. Abgeordneter
**Klaus
Lennartz**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Hundehalter, insbesondere für Halter von sog. Kampfhunden, und liegen der Bundesregierung

Erkenntnisse über die Höhe der durch Hunde verursachten materiellen Schäden sowie Schädigungen von Leib und Leben vor? *)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Dezember 1997**

Die Frage zielt auf die Einführung einer gesetzlichen Pflichtversicherung für Hundehalter. Der Gesetzgeber kann eine gesetzliche Versicherungspflicht als Beschränkung der Privatautonomie nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei nachgewiesener Erforderlichkeit und Angemessenheit einführen, wenn zugleich gewährleistet ist, daß der damit erstrebte Zweck erfüllt werden kann. Generell und unabhängig von dem konkreten Haftungsgrund geht man in Deutschland daher davon aus, daß für die Einführung einer Pflichtversicherung folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Es muß eine Gefahr für die Allgemeinheit bestehen, deren Ausmaß das allgemeine, von jedermann in Kauf zu nehmende Lebensrisiko erheblich übersteigt und der sich die betroffenen Personen nicht entziehen können.
2. Bei einem erheblichen Teil der Schadensfälle muß die Gefahr bestehen, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haftpflichtigen nicht ausreicht, die geschuldete Ersatzleistung zu zahlen.
3. Der Kreis der möglichen Geschädigten muß es nach seiner Zusammensetzung und seiner sozialen Schutzbedürftigkeit rechtfertigen, daß gesetzliche Schutzmaßnahmen als Vorsorgemittel ergriffen werden.
4. Die Einhaltung einer gesetzlichen Pflichtversicherung muß kontrollierbar sein.
5. Es muß gewährleistet sein, daß der erforderliche Versicherungsschutz auf dem Markt angeboten wird.
6. Die Versicherungspflicht muß für die Betroffenen zumutbar, d. h. zu wirtschaftlich tragbaren Prämien verfügbar sein.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien besteht für eine gesetzliche Pflichtversicherung für Hundehalter allgemein kein Raum.

Hundehalter haften nach den allgemeinen Regeln für die von ihnen verursachten Schäden. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Hundehaltern nicht ausreicht, in Schadensfällen Ersatz zu leisten. Die meisten Hundehalter schließen im Rahmen ihrer privaten Haftpflichtversicherung auch Tierhalterhaftpflichtversicherungen ab.

Ein geeignetes Instrumentarium zur Überwachung einer gesetzlichen Hundehalterhaftpflichtversicherung stünde nicht zur Verfügung, da die Anschaffung eines Hundes nicht an einen behördlichen Akt geknüpft ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht könnte daher nicht effektiv kontrolliert werden. Dementsprechend wäre auch nicht sichergestellt, daß in besonders schweren Schadensfällen Geschädigte durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt wären. Es bestehen daher gravierende Zweifel, ob die für die Einführung einer Versicherungspflicht notwendige Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gegeben sind.

*) s. hierzu auch Frage 10

Dies gilt in gleicher Weise für eine Versicherungspflicht nur für Kampfhundehalter. Die Vorbeugung gegen Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Obwohl einige Länder bereits Regelungen hinsichtlich der Kampfhundehaltung getroffen haben, gibt es kein bundeseinheitliches Zulassungs- oder Registrierungsverfahren für den Erwerb von Kampfhunden. Ein solches wäre aber erforderlich, um die Einhaltung der Versicherungspflicht effektiv kontrollieren zu können.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge wäre die Einführung einer Versicherungspflicht für Kampfhunde daher ein zur Schadensabsicherung ungeeignetes Mittel.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Höhe der durch Hunde verursachten materiellen Schäden sowie Schädigungen von Leib und Leben vor.

28. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD) Trifft es zu, daß der Bundesminister der Justiz eine Informationsbroschüre zur „Menschenrechtskonvention des Europarates zur Biomedizin“ erstellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 22. Dezember 1997

Ja.

29. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD) Wenn ja, in welcher Auflage wurde die Broschüre gedruckt, und welche Kosten sind für die redaktionelle Erstellung und den Druck entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 22. Dezember 1997

Die Informationsschrift wird in Kürze erscheinen und je nach Nachfrage aufgelegt. Für die redaktionelle Erstellung der Informationsschrift sind keine gesonderten Kosten entstanden. Die Kosten für die Drucklegung sind derzeit noch nicht zu beziffern. Sie werden von der Auflagenhöhe abhängen, die erforderlich sein wird, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der parlamentarischen Gremien Rechnung zu tragen. Die Sachkosten für die Herstellung der Informationsschrift in der Druckerei des Bundesministeriums der Justiz werden voraussichtlich 0,30 DM pro Exemplar betragen.

30. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung bei Räumungsklagen aus Mietwohnungen in den ostdeutschen wie in den westdeutschen Bundesländern im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren und das daraus resultierende Ausmaß an Wohnungs- und Obdachlosigkeit, und sieht sie insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Dezember 1997**

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Angaben der Länder über die Entwicklung der Räumungsklagen vor.

Ob und in wie vielen Fällen Räumungsklagen auch zu Räumungstiteln führen und ob diese anschließend vollstreckt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So kann durch kurzfristige Begleichung der Mietrückstände – durch die Beklagten selbst oder mit Hilfe örtlicher Stellen, insbesondere der Sozialämter – bewirkt werden, daß eine wegen Zahlungsverzugs ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam wird; dies gilt auch, wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung der fälligen Forderungen des Vermieters verpflichtet (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Bei Vorliegen eines Räumungstitels kann eine angemessene Räumungsfrist von bis zu einem Jahr und aus besonderen Härtegründen darüber hinaus Vollstreckungsschutz gewährt werden. Auch eine Einweisung in die Wohnung ist möglich.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Mitteilungen über Räumungsklagen nunmehr in § 15a BSHG geregelt sind. Die Regelung wurde eingefügt durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes zur Reform des Sozialhilfrechts vom 23. September 1996 (BGBl. I S. 1088). Die Einschaltung der Träger der Sozialhilfe ist dadurch in dem gebotenen Umfang gewährleistet. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, daß auf der Grundlage des geltenden Rechts vielfältige Möglichkeiten bestehen, dem Entstehen von Obdachlosigkeit entgegenzutreten. Darüber hinausgehender gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

31. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Warnick**
(PDS)

Welche Folgen für die Entstehung und Entwicklung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit durch Zwangsräumungen werden sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Änderung von 765 a Zivilprozeßordnung (Vollstreckungsschutz) nach der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle ergeben, nachdem die Schuldner nunmehr den Vollstreckungsschutz gegen eine Räumung 14 Tage vor dem Räumungstermin bei Gericht beantragen müssen, was bisher bis zum Tag der Räumung möglich war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Dezember 1997**

Mit dem neuen § 765 a ZPO führt die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle bei Räumungsvollstreckungen eine generelle zeitliche Sperre von zwei Wochen ein, bis zu der der Schuldner Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO beantragen kann. Damit sollen einerseits der Schuldner veranlaßt werden, den Antrag auf Vollstreckungsschutz rechtzeitig zu stellen, und andererseits die in der Regel hohen Kosten nutzloser Räumungsvorbereitungen wie Speditionskosten vermieden werden, die als Vollstreckungskosten in erster Linie vom Räumungsschuldner zu tragen wären. Die zeitliche Sperre gilt nicht, wenn die Gründe für den Vollstreckungsschutzantrag erst innerhalb der Sperrfrist entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag auf Vollstreckungsschutz rechtzeitig zu stellen. Die Schuldner werden über die Sperrfrist im Zusammenhang mit dem frühzeitig anzusetzenden Räumungstermin belehrt werden.

Insoweit wird § 180 Nr. 2 Satz 1 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (GVGA) bis zum Inkrafttreten der Novelle dahin präzisiert, daß der Gerichtsvollzieher den Räumungstermin dem Schuldner innerhalb einer festen Frist mitzuteilen hat. Schon bisher war es nicht zu vermeiden, daß Räumungsvollstreckungen bei bestimmten Schuldnern zur Folge hatten, daß diese zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Unterkünfte der öffentlichen Hand eingewiesen werden mußten. Hieran dürfte sich auch nach dem neuen Recht nichts ändern. Inwieweit sich darüber hinaus Folgen für die „Entstehung und Entwicklung“ von Wohnungs- und Obdachlosigkeit aus der neuen Regelung ergeben sollen, ist nicht erkennbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

32. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Wie hoch werden die Einnahmen der einzelnen Länder jeweils aus Steuern, aus Länderfinanzausgleich und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach den Steuerschätzungen im Zeitraum 1997 bis 2001 sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 17. Dezember 1997**

Die Regionalisierung der Steuerschätzung wird federführend vom Finanzministerium Baden-Württemberg in eigener Verantwortung der Länder durchgeführt. Bei den Ländervertretern des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ besteht uneingeschränkte Übereinstimmung, daß die Regionalisierung ausschließlich für die Länder bestimmt ist. Die Länder lehnen eine Veröffentlichung dieser Angaben ab.

33. Abgeordneter
Frank Hofmann
(Volkach)
(SPD)
- Für welche Gesetze mußten bei den Steuerschätzungen seit 1991 die bei der Vorlage von Gesetzentwürfen geschätzten finanziellen Auswirkungen in erheblichem Ausmaß (über 1 Mrd. DM p. a.) korrigiert werden, und mit welchen Beträgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Dezember 1997**

Die in Steueränderungsgesetzen bzw. deren Entwürfen bezifferten Mehr- oder Mindereinnahmen beziehen sich immer auf die primären steuerlichen Wirkungen, d.h. die Auswirkungen auf die von der jeweiligen Maßnahme direkt betroffene Steuerart. Da aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten in der Marktwirtschaft jede Änderung Folgeänderungen nach sich zieht, können die im einzelnen unabsehbaren Sekundärwirkungen nur global über eine nach geändertem Steuerrecht erstellte geschlossene gesamtwirtschaftliche Projektion und eine darauf aufbauende neue Steuerschätzung erfaßt werden.

Sobald Steuerrechtsänderungen in Kraft getreten sind, werden die vom Bundesministerium der Finanzen geschätzten finanziellen Auswirkungen bei der Steuerschätzung berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.

Von den kassenmäßigen Ergebnissen für die betroffenen Steuerarten läßt sich indes mangels empirisch faßbarer Informationen nicht mehr auf die Größe der verschiedenen Einflußfaktoren – und damit auch nicht auf eine angepaßte Quantifizierung der Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen – zurückschließen.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ verzichtet daher nach dem Inkrafttreten von Steuerrechtsänderungen nach einer gewissen Zeit auf den gesonderten Ausweis der Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Man kann davon ausgehen, daß sich in vielen Fällen durch Steuerrechtsänderungen das Verhalten der Steuerpflichtigen ändert. Diese Änderungen spiegeln sich in geänderten Strukturen der Gesamtwirtschaft wider. Eine gesonderte Darstellung beispielsweise aller Steuerrechtsänderungen seit 1991 würde methodisch eine Fortschreibung des bereinigten Aufkommens ohne Steuerrechtsänderungen sowie eine an Strukturveränderungen angepaßte Fortschreibung der Auswirkung der Steuerrechtsänderungen erfordern. Diese Aufgabe kann empirisch nicht geleistet werden.

34. Abgeordneter
**Wolfgang
Ilte**
(SPD)

Werden sich die Kosten der Umstellung auf den Euro, die den Unternehmen und insbesondere den Banken in Milliardenhöhe entstehen, auf die Ertragslage dieser Unternehmen und damit auch auf die Ertragsteuern auswirken, und in welcher Weise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 19. Dezember 1997**

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Einführung des Euro für Bürger und Wirtschaft durch möglichst kostengünstige und wettbewerbsneutrale Verfahren ohne überflüssige Regeln, aber mit einem hohen Grad an Rechtssicherheit zu erleichtern.

Diesem Ziel dient zum einen das in der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro normierte Prinzip der automatischen und damit kostenfreien Umstellung von Rechtsinstrumenten, also auch von Verträgen auf den Euro mit dem Ende der Übergangszeit, d. h. am 1. Januar 2002. Verträge brauchen also nicht geändert oder gar neu verhandelt zu werden.

Zum anderen sollen zusätzliche Kostenbelastungen durch einen doppelten Bargeldumlauf und eine doppelte Preisauszeichnung soweit wie möglich verhindert werden.

Nach der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 läßt der EU-Rechtsrahmen für die Einführung des Euro für die Dauer von bis zu sechs Monaten einen Parallelumlauf gesetzlicher Zahlungsmittel zu. Um die Belastungen eines Parallelumlaufs zu vermeiden, prüft die Bundesregierung Möglichkeiten zur Abkürzung dieser Phase. Verfolgt wird insbesondere das Konzept einer „modifizierten Stichtagsregelung“, d. h. eines juristischen „Big Bang“, bei dem auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen mit Wirkung zum 1. Januar 2002 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, verbunden mit einer kurzen Übergangsregelung zur Sicherstellung eines gewissen Restumlaufs von auf Deutsche Mark lautenden Münzen.

Eine doppelte Preisauszeichnung dürfte zu erheblichen Investitions- und Betriebskosten führen. Die Bundesregierung strebt deshalb keine perfektionistische Lösung an, sondern will ein kostengünstiges und praktikables Verfahren entwickeln. Doppelte Preisauszeichnung sollte dort vermieden werden, wo sie zu überhöhten Kosten führt. Gemeinsam mit der Wirtschaft und den Verbrauchern soll die Preistransparenz im Zuge der Umstellung auf den Euro gewährleistet werden.

Über die der Kreditwirtschaft im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro entstehenden Kosten liegen der Bundesregierung keine zuverlässigen Angaben vor. Dies ist u. a. darin begründet, daß es schwierig ist, die spezifischen Umstellungskosten von den Systempflege-, Fortbildungs- und Weiterentwicklungskosten der EDV zu trennen. Die Umstellungskosten werden außerdem von den unvermeidlichen Kosten überlagert, die mit der Vorbereitung der Computerprogramme auf das Jahr 2000 verbunden sind.

Bei einer Beurteilung der Belastungen ist zudem zu berücksichtigen, daß den Kosten der Umstellung bei den betroffenen Unternehmen Einsparungen von Umtauschkosten und vielfach neue Geschäftsmöglichkeiten aufgrund der Einführung des Euro gegenüberstehen, die die Ertragssituation verbessern können. Darüber hinaus entstehen durch die notwendigen Umstellungen in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. EDV, Unternehmensberatung) auch zusätzliche Gewinne.

Die Gesamtwirkung dieser komplizierten Zusammenhänge auf die Ertragslage und die Ertragsteuern läßt sich nicht abschätzen.

- | | |
|--|---|
| 35. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) | Was unternimmt die Bundesregierung, damit die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) die ehemals „volkseigenen“ Güter im Beitrittsgebiet nicht veräußert, um so Ansprüchen der Konfiskationsopfer Rechnung zu tragen? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 15. Dezember 1997**

Da die Interessen der früheren Eigentümer seit Beginn der Privatisierung berücksichtigt worden sind, haben sie verschiedene gesetzliche und vertragliche Möglichkeiten, Flächen der ehemals volkseigenen Güter zu erwerben.

Der weitaus größte Teil der Flächen wurde bis zum 1. Oktober 1996 verpachtet. Hier haben die früheren Eigentümer neben dem Ausgleichsleistungsgesetz sogar noch weitere Erwerbsmöglichkeiten.

Sofern sie nicht als Pächter nach § 3 Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz kaufberechtigt sind, können sie Güterflächen unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 5 Ausgleichsleistungsgesetz erwerben.

Einen erheblichen Teil der insgesamt verpachteten Flächen können frühere Eigentümer aufgrund von vertraglichen Kaufoptionen alternativ zum Flächenerwerb ohne die gesetzlichen Beschränkungen zum Verkehrswert kaufen. Nutzen sie diese Option, können sie die Erwerbsmöglichkeit des § 3 Abs. 5 auf anderen Flächen zusätzlich ausschöpfen.

Die Bundesregierung wird auch bei der weiteren Privatisierung besonders auf die Wahrung der Erwerbsmöglichkeiten der früheren Eigentümer achten.

36. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Welche Steuersenkungen bzw. Gegenfinanzierungen sind nach den nicht realisierten Teilen der Steuerreformgesetze 1998/1999 für die einzelnen Steuerarten (Lohnsteuer, Körperschaftsteuer u. a.) vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 19. Dezember 1997

Das seinerzeit erstellte Tableau zu den Steuermehr- und -mindereinnahmen des Bundestagsbeschlusses zu den Steuerreformgesetzen 1998/1999 ist inzwischen veraltet. Die zutreffende Beantwortung der Frage würde daher eine arbeitsaufwendige Neuberechnung der finanziellen Auswirkungen der Steuerreformgesetze 1998/1999 voraussetzen, die erst nach Vorliegen der nächsten mittelfristigen Steuerschätzung im Mai 1998 geleistet werden könnte. Eine Neuberechnung erscheint aber auch nicht mehr sinnvoll, weil durch die Ablehnung der Steuerreform im Bundesrat und im Vermittlungsausschuß nicht mehr mit einem Inkrafttreten der Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages zur Steuerreform im vorgesehenen Zeitraum 1998 und 1999 gerechnet werden kann.

37. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Welche Länder erreichen vor dem Länderfinanzausgleich weniger als 75% bzw. weniger als 80% und welche weniger als 95% der durchschnittlichen Finanzkraft der Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 19. Dezember 1997

Die Finanzkraft der Länder vor Länderfinanzausgleich in der gewünschten Schichtung ist für die Jahre 1995 und 1996 nachstehend aufgeführt.

Finanzkraft vor Länder- finanzausgleich	1995	1996
weniger als 75%	Berlin	Berlin
weniger als 80%	—	Bremen
weniger als 95% des Länder- durchschnitts	Bremen, Mecklenburg- Vorpommern, Thürin- gen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Branden- burg, Saarland	Mecklenburg-Vorpom- mern, Sachsen- Anhalt, Thüringen, Sachsen, Branden- burg, Saarland

Die Position der Stadtstaaten erklärt sich aus der Umrechnung ihrer Finanzkraft auf die erhöhte Einwohnerzahl (Stadtstaatenwertung von 135 v. H.). Die neuen Länder gehen mit einer Position in den Länderfinanzausgleich, bei der ihre Steuerkraft durch Vorwegauffüllung bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung bereits erhöht ist.

38. Abgeordneter
**Horst
Schild**
(SPD)
- Wieviel von den Nettolohnsteuersenkungen nach den nicht realisierten Teilen der Steuerreformgesetze 1998/1999 entfallen auf zu versteuernde Einkommen von über 120 000/240 000 DM?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 19. Dezember 1997**

Eine Schichtung der Nettolohnsteuersenkungen, die sich als Saldo aus der Entlastung beim Einkommensteuertarif und der Belastung infolge der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ergeben, nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens ist aufgrund fehlender statistischer Daten insbesondere bezüglich der einzelnen Gegenfinanzierungsmaßnahmen nicht möglich.

39. Abgeordneter
**Wilhelm
Schmidt**
(**Salzgitter**)
(SPD)
- Enthält das Vertragswerk, das zur Privatisierung der Salzgitter AG 1989 zwischen dem Bund als damaligem Eigentümer und der Preussag AG (Erwerber) geschlossen worden ist, Verpflichtungen für die Preussag AG, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten (Stahlproduktionen, bebaute und unbebaute Grundstücke) an den Standorten Peine und Salzgitter zu sichern?
40. Abgeordneter
**Wilhelm
Schmidt**
(**Salzgitter**)
(SPD)
- Inwieweit ist der Bund als damaliger Eigentümer der Salzgitter AG aufgrund der Vertragsgestaltung noch heute in der Pflicht, den neuen Eigentümer Preussag AG auf die Einhaltung von Verpflichtungen (z.B. Standortsicherung) hinzuweisen?
41. Abgeordneter
**Wilhelm
Schmidt**
(**Salzgitter**)
(SPD)
- Enthalten die Verträge zum Verkauf der Salzgitter AG an die Preussag AG für den Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten Sanktionen, und wer ist befugt, diese durchzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 18. Dezember 1997**

Das Vertragswerk zum Verkauf der Salzgitter AG an die Preussag AG enthält Regelungen für die künftigen wirtschaftlichen Aktivitäten beider Konzerne sowie deren soziale Verantwortung. Die Vertragsparteien gingen bei Abschluß des Vertragswerkes übereinstimmend davon aus, daß die Produktions- und Verwaltungsstandorte der operativen Unternehmen beider Konzerne im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erhalten und weiterentwickelt werden. Die Verträge enthalten vor diesem Hintergrund keine Sanktionsmöglichkeiten.

42. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz**
(**Everswinkel**)
(SPD)
- Wie hoch sind nach der letzten Steuerschätzung die Steueranteile des Bundes, der alten Länder, der neuen Länder und der Gemeinden am Gesamtsteueraufkommen 1997 und 1998 vor und nach dem Länderfinanzausgleich?

43. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD) Wie hoch waren diese Bund-Länder-Gemeindeanteile?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 19. Dezember 1997

Bei der Aufteilung der Steuereinnahmen auf die verschiedenen Ebenen vor und nach dem Länderfinanzausgleich ist eine Unterscheidung zwischen alten Ländern und neuen Ländern nicht möglich. Seit der Neuordnung des Finanzausgleichs im Jahr 1995 kann die Verteilungsrechnung der Steuereinnahmen erst erfolgen, nachdem die Steuerschätzungen regionalisiert wurden und darauf basierend der Finanzausgleich berechnet wurde. Dabei gibt es für die Aufteilung der Steuereinnahmen der Länder in altes und neues Gebiet keine eindeutige Trennlinie, da Berlin nur als Ganzes in den Finanzausgleich einbezogen ist, Ostberlin aber zum neuen und Westberlin zum alten Gebiet zählt. Hilfsweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse deshalb die Steuereinnahmen von Berlin nach Ergänzungszuweisungen und nach Finanzausgleich entsprechend der Bevölkerung auf den Ost- und Westteil aufgeteilt und den jeweiligen Gebieten zugerechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Steuereinnahmen und die Anteile an den Steuereinnahmen insgesamt für Bund, Länder, Gemeinden und EG in den Jahren 1997 und 1998 jeweils vor und nach Steuerumverteilungen.

Verteilung der Steuereinnahmen in Deutschland 1997 bis 1998
(AK „Steuerschätzungen“ November 1997)

	1997		1998	
	Mrd. DM	Anteil *) %	Mrd. DM	Anteil *) %
Bund				
1. Anteile an gemeinschaftlichen Steuern, Gewerbesteuerumlage, reine Bundessteuern	395,8	49,8	399,5	49,1
2. Steuerumverteilungen: EG-Finanzierung, Länderbeteiligung Fonds Deutsche Einheit, Mineralölsteuer, Bundesergänzungszuweisungen	– 65,6	– 8,2	– 67,8	– 8,3
3. Steuereinnahmen des Bundes	330,2	41,5	331,7	40,7
Länder **)				
1. Anteile an gemeinschaftlichen Steuern, Gewerbesteuerumlage, reine Ländersteuern	293,0	36,9	304,2	37,4
2. Steuerumverteilungen: erhöhte Gewerbesteuerumlage, Länderbeteiligung Fonds Deutsche Einheit, Mineralölsteuer, Bundesergänzungszuweisungen	34,8	4,4	35,3	4,3
3. Steuereinnahmen der Länder	327,9	41,2	339,5	41,7
davon:				
– alte Länder	251,0	31,6	260,5	32,0
– neue Länder	76,8	9,7	79,1	9,7

*) Am gesamten Steueraufkommen.

**) Ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten.

	1997		1998	
	Mrd. DM	Anteil *) %	Mrd. DM	Anteil *) %
Gemeinden				
1. Anteile an gemeinschaftlichen Steuern, Gewerbesteuer abzüglich Umlage, reine Gemeindesteuern	99,3	12,5	103,5	12,7
2. Steuerumverteilungen: erhöhte Gewerbesteuerumlage	– 4,5	– 0,6	– 4,3	– 0,5
3. Steuereinnahmen der Gemeinden	94,9	11,9	99,2	12,2
EG				
1. Zölle	7,0	0,9	7,0	0,9
2. BSP- und MWSt-Eigenmittel, finanziert aus den Steuereinnahmen des Bundes	35,2	4,4	36,8	4,5
3. Steuereinnahmen der EG	42,2	5,3	43,8	5,4
Steuereinnahmen insgesamt	795,1	100,0	814,2	100,0

*) Am gesamten Steueraufkommen.

44. Abgeordneter
**Jörg-Otto
Spiller**
(SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen bei seinem Umzug nach Berlin nur einen kleinen Teil der Beschäftigten des gehobenen und höheren Dienstes der ihm im Rahmen des Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzepts als Tauschbehörden zugewiesenen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV), die nach Bonn verlagert werden, übernehmen will, so daß Beschäftigte mit nahezu identischen Aufgaben und Qualifikationen die Dienstorte wechseln müßten, und wie hoch wären die Kosten solcher vermeidbarer Umzüge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Dezember 1997**

Nach den auf der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption der Bundesregierung basierenden bisherigen Planungen des Bundesministeriums der Finanzen werden insgesamt rd. 40% der Beschäftigten von BAKred und BAV in Berlin verbleiben können. Sämtlichen 270 Beschäftigten des einfachen und mittleren Dienstes ist die Weiterbeschäftigung in Berlin zugesagt. Im gehobenen und höheren Dienst wird angestrebt, neben den sozialen Härtefällen auch den Beschäftigten bis zur Besoldungsgruppe A 15 einen Verbleib im Raum Berlin zu ermöglichen, wenn ihnen aufgrund der Sozialabfrage schwerwiegende soziale Gründe für einen Verbleib am bisherigen Dienstort zuerkannt worden sind. Darüber hinaus wird im Einzelfall geprüft, ob und inwieweit Bedienstete der Tauschbehörden für den Dienstsitz Berlin des Bundesministeriums der Finanzen übernommen werden können. Zu diesem Zweck werden alle extern nachzubesetzenden Berlin-Dienstposten des Ministeriums zunächst ausschließlich bei den Tauschbehörden ausgeschrieben. Eine über die bisherigen Planungen und die Einzelfallprüfungen hinausgehende generelle Ausweitung der Tauschmaßnahmen wäre mit dem Erfordernis einer Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Ministeriums und der betroffenen Ämter nicht vereinbar.

45. Abgeordneter
**Jörg-Otto
Spiller**
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Hinblick auf eine kostenbewußte und soziale Gestaltung des Umzugs das Konzept der Personaltauschmaßnahmen im Bereich des Bundesministerium der Finanzen zu überprüfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Dezember 1997**

Das Bundesministerium der Finanzen ist um eine kostenbewußte und soziale Ausgestaltung des Umzugs bemüht. Dies zeigt sich an dem hohen Anteil der in Berlin verbleibenden Beschäftigten seiner Tauschbehörden. Auf das Bundesministerium der Finanzen entfällt rd. ein Viertel aller Tauschmaßnahmen der Ressorts, obwohl das Ministerium nur rd. 54 % seiner Arbeitsplätze nach Berlin verlagert. Eine grundsätzliche Überprüfung der Tauschkonzeption für den Bereich des Ministeriums ist deshalb nicht veranlaßt.

46. Abgeordneter
**Jörg-Otto
Spiller**
(SPD)
- Inwieweit werden das BAKred und das BAV in die vielfach angekündigte ressortübergreifende Personalbörse einbezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Dezember 1997**

Eine ressortübergreifende Personalbörse ist nicht Bestandteil der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption der Bundesregierung vom 29. Juni 1995.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

47. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung in bezug auf das EU-Vergaberecht, um eine möglichst mittelstandsfreundliche Ausschreibung und Vergabe kommunaler Entsorgungsleistungen auch in Zukunft zu gewährleisten? *)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 17. Dezember 1997**

Das Vergaberecht der Europäischen Gemeinschaften regelt den Bereich der Vergabe von Dienstleistungen durch die Kommunen ab einem Auftragswert von 200 000 ECU. Es ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und bedarf der Umsetzung in das nationale Recht. Es enthält keine Vorgaben, die eine mittelstandsfreundliche Auftragsvergabe verhindern. Die Mitgliedstaaten sind frei, mittelstandsfreundliche Regelungen zu treffen, wie

*) s. hierzu auch Fragen 104, 105

es die Bundesrepublik Deutschland mit den Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF getan hat. Nach VOL/A und VOB/A sind – sofern nicht wirtschaftliche Aspekte dagegen sprechen –, die Leistungen generell so zu teilen, daß auch kleine und mittlere Unternehmen sich um solche Lose bewerben können (§ 5 Nr. 1 VOL/A und § 4 Nr. 1 VOB/A).

Das gilt unabhängig von der Auftragshöhe. Unterhalb der o. g. Auftragswerte obliegt es den einzelnen Bundesländern, diese Regelungen für ihren Bereich einzuführen. Während die VOB/A (1. Abschnitt) in allen Bundesländern verbindlich vorgegeben wird, ist es hinsichtlich der Leistungen des VOL-Bereiches (alle anderen als Bauleistungen) unterschiedlich. Die VOL/A hat in einem Teil der Länder für die Kommunen nur empfehlenden Charakter.

Die Bundesregierung sieht daher oberhalb der Auftragswerte in bezug auf das EU-Vergaberecht keinen Handlungsbedarf.

48. Abgeordneter
**Matthäus
Strebl**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß Großkonzerne wie die Energieversorger, die auf Finanzreserven aus Monopolgewinnen zurückgreifen können, bei ihrer Aufkaufs- und Verdrängungsstrategie im Vorteil gegenüber mittelständischen Betrieben sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 5. Dezember 1997**

Die Bundesregierung teilt im Grundsatz diese Einschätzung.

Einen adäquaten Ansatz zur Begrenzung der durch die aus Monopolgewinnen resultierenden Finanzkraft hervorgerufenen Expansion der Versorgungsunternehmen in andere Wirtschaftsbereiche bietet die Verstärkung bzw. Einführung von Wettbewerb im Energiebereich. Die Bundesregierung hat hierzu mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts eine wesentliche Voraussetzung geschaffen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. November 1997 in 3. Lesung verabschiedet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

49. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Welche Auswirkungen hat das der Europäischen Kommission von der Bundesregierung vorgelegte „Ausrichtungsprogramm für die deutsche Fischereiflotte“ auf die deutsche Flotte, speziell auf die große Hochseefischerei bzw. die Deutsche Fischfang-Union (DFFU) in Cuxhaven, und wann tritt das Programm in Kraft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 19. Dezember 1997**

Die Entscheidung des Fischereirates vom 26. Juni 1997 gibt den einzelnen Mitgliedstaaten für ihre Ausrichtungsprogramme je nach Zustand der Fischbestände Reduzierungssätze bis zu 30% gegenüber den Zielen des abgelaufenen Programms (MAP III) vor. Diese Reduzierungen sind in linearen Schritten bis zum Jahr 2001 zu erreichen. Investive Förderungen der Fischereiflotte sind nur zulässig, wenn nicht nur das globale Ziel der gesamten Fangflotte, sondern auch die Ziele der einzelnen Segmente erfüllt werden. Im Gegensatz zu den letzten mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen sind beim MAP IV auch die jährlichen Zwischenziele verbindlich.

Für die deutsche Fischereiflotte ist in diesem Zusammenhang von erheblicher Bedeutung, daß die Anpassungserfolge des abgelaufenen Programms (MAP III) bei der vorgeschriebenen Reduzierung angerechnet werden. Die deutsche Fischereiflotte hat nämlich bereits heute ihr Anpassungsziel für das Jahr 2001 insgesamt erreicht, was überwiegend auf den überproportionalen Rückgang der Hochseeflotte zurückzuführen ist. Kapazitätssteuernde Maßnahmen sind jedoch in der pelagischen Hochseefischerei und in der großen Baumkurrenfischerei erforderlich. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kapazitätsbegrenzungen aus jetziger Sicht auch in diesen Segmenten zu keinen schwerwiegenden Einschränkungen führen werden. Für die Deutsche Fischfang-Union (DDFU), die im wesentlichen auf demersale Arten außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und zu einem kleineren Teil pelagische Arten befischt, ergeben sich keine weiteren Kapazitätsbeschränkungen. Den Bundesländern konnte deshalb mitgeteilt werden, daß keine Bedenken gegen die Förderung kapazitätswirksamer Investitionen im Rahmen des Kapazitätsspielraums des MAP IV bestehen.

50. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Ist es richtig, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Jochen Borchert, derzeit prüfen läßt, ob der neue Geschäftsführer der CMA (Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH), die durch Pflichtbeiträge der deutschen Landwirte bzw. der Forst- und Ernährungswirtschaft, berechnet nach der Höhe ihrer Umsätze, finanziert wird, unverhältnismäßig viel Geld für unnötige Umbauten in seinen Büroräumen aufgewendet hat bzw. ob dieser weitere aufwendige Privilegien für sich in Anspruch nehmen kann, und hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine Prüfung der insgesamt offenbar großzügigen Gehaltsstrukturen bei der CMA für angebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 19. Dezember 1997**

Der Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er ist verpflichtet, dem Bundesministerium und dessen Beauftragten im Verwaltungsrat des Absatzfonds jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen. Dies umfaßt auch Auskünfte über die CMA, der sich der Absatzfonds zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient.

Sowohl der Beauftragte des Bundesministeriums im Verwaltungsrat des Absatzfonds als auch die zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums haben sich unmittelbar, nachdem die Vorwürfe in der Öffentlichkeit erhoben wurden, um Aufklärung bemüht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der CMA sowie der Absatzfonds haben diesen inzwischen mitgeteilt, daß das Verhalten des Geschäftsführers der CMA nicht beanstandet werden könne.

Die Gehaltsstrukturen bei der CMA sind im Rahmen einer Organisationsuntersuchung des Absatzfonds in den Jahren 1995/96 überprüft worden. Diese Ergebnisse sollen im Zuge von Stellenneubesetzungen umgesetzt werden.

51. Abgeordnete
**Jella
Teuchner**
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung nach wie vor die Notwendigkeit, neuartige Prämien- und Subventionspraktiken zur Stärkung der Landwirtschaft in Grünlandregionen in der von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl angeregten „Modellregion Allgäu“ zu erproben (Antwort der Bundesregierung „Bäuerliche Modellregion Allgäu, Drucksache 13/8783), nachdem nunmehr der EU-Ausschuß für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung (STAR-Ausschuß) Grünlandprämien zugunsten der bayerischen Landwirtschaft genehmigt hat, und wann wird die Bundesregierung nunmehr unter diesen Umständen die Konzeption für das „Projekt der spezialisierten Grünlandregion Allgäu“ der Öffentlichkeit vorlegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 17. Dezember 1997**

Der Ausschuß für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung (STAR-Ausschuß) der Europäischen Kommission hat am 25. November 1997 den Änderungsantrag zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) einstimmig gebilligt. Mit dem Abschluß der beihilferechtlichen Prüfung und der entsprechenden Genehmigungsentscheidung der Kommission wird in Kürze gerechnet.

Die Abstimmungsgespräche mit der Bayerischen Staatsregierung, dem Berufsstand und regionalen Vertretern zu den weiteren Maßnahmen, die in das Pilotprojekt einbezogen werden sollen, sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird zum gegebenen Zeitpunkt über die Aktivitäten im Rahmen dieses Pilotprojekts berichten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

52. Abgeordnete
**Christel
Deichmann**
(SPD)
- Welche Ansprüche hat der ausländische Saisonarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau, der von der Sozialversicherungspflicht befreit ist, gegenüber dem Arbeitgeber im Krankheitsfall?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. Dezember 1997**

Ein ausländischer Saisonarbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, der bei einem im Inland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt ist, hat – unabhängig von der Sozialversicherungspflicht – nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Höhe von 80 % des Bruttoarbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen. Dieser Anspruch besteht, wie bei deutschen Arbeitnehmern auch, nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Der in Frage 55 erwähnte „Tarifvertrag für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft“ enthält keine eigenständigen Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, sondern verweist lediglich auf die – vorstehend dargestellten – gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß die aus dem Ausland zugelassenen Saisonarbeitnehmer grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) unterliegen. Mit Ausnahme der Unfallversicherung besteht in der Sozialversicherung allerdings keine Versicherungspflicht, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahr) nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage beträgt und sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Soweit keine Krankenversicherungspflicht besteht, muß der Arbeitgeber eine vergleichbare private Krankenversicherung für den Arbeitnehmer abschließen oder das finanzielle Risiko im Krankheitsfall übernehmen. Eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers enthält der von der Bundesanstalt für Arbeit im Vermittlungsverfahren verwendete Musterarbeitsvertrag.

- | | |
|---|--|
| 53. Abgeordnete
Christel
Deichmann
(SPD) | Wie viele Betriebe (Angaben auch in %) in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau wurden in den letzten fünf Jahren von den Arbeits- und Hauptzollämtern hinsichtlich illegaler Ausländerbeschäftigung überprüft, und zu welchem Ergebnis führt dies? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. Dezember 1997**

Die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit über durchgeführte Außenprüfungen enthält keine Unterscheidung nach Wirtschaftszweigen. Im Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis Oktober 1997 wurden insgesamt 546 731 Betriebe geprüft.

- | | |
|---|---|
| 54. Abgeordnete
Christel
Deichmann
(SPD) | Wie viele Betriebe (Angaben auch in %) wurden in den letzten fünf Jahren von den Gewerbeaufsichtsämtern hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen überprüft, und welche Auskunft kann die Bundesregierung über die Anzahl der Fälle und über das jeweilige Ergebnis der Überprüfung geben? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. Dezember 1997**

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben über die von den Gewerbeaufsichtsamtern und Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen überprüften Betriebe und über die Anzahl der festgestellten Beanstandungen. Die Daten liegen nach Wirtschaftszweigen aufgeteilt nicht vor. Auch die jeweiligen Ergebnisse der Überprüfungen können nicht angegeben werden.

Ab dem Jahr 1993 sind die Betriebe der neuen Länder enthalten.

Übersichten über die von der Gewerbeaufsicht überprüften Betriebe und Beanstandungen

Jahr	Anzahl der Betriebe	davon überprüfte Betriebe	%	Anzahl festgestellter Beanstandungen
1996	2 316 100	273 892	11,8	1 157 449
1995	2 246 750	278 961	12,4	895 812
1994	2 221 122	281 344	12,7	697 225
1993	2 061 072	288 711	14,0	1 354 684
1992	1 733 359	274 757	15,9	1 309 178

55. Abgeordnete
**Christel
Deichmann**
(SPD)

Wie und in welchem Umfang (bitte konkrete Angaben über die Anzahl der kontrollierten Betriebe auch in %) wird überprüft, ob die ausländischen Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tatsächlich nach dem „Tarifvertrag für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft“ entlohnt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. Dezember 1997**

Der Prüfauftrag der Bundesanstalt für Arbeit nach § 150 a Arbeitsförderungsgesetz – AFG – erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Entsprechende Feststellungen werden sowohl durch Personalbefragungen als auch durch Prüfung der Geschäftsunterlagen getroffen. Besondere statistische Erfassungen werden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

56. Abgeordnete
**Iris
Gleicke**
(SPD)

Welche regionalen und von den Bundesländern finanzierten Förderprogramme im Kur- und Rehabilitationsbereich sind der Bundesregierung bekannt?

57. Abgeordnete Iris Gleicke (SPD) Welchen finanziellen Umfang haben diese Programme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 22. Dezember 1997

Der Bundesregierung ist bekannt, daß vor dem Hintergrund der erheblichen Übernachtungsrückgänge in Kliniken und Sanatorien im Jahre 1997 in vielen Bundesländern Sondermaßnahmen für den Kurortbereich durchgeführt worden sind, für die insgesamt mehrere Mio. DM über die Länderregierungen bereitgestellt worden sind. Dabei handelt es sich um keine speziellen Förderprogramme für Kurorte und Rehabilitationskliniken, sondern um Hilfen für die Verbände zur besseren Aufklärung der Kassen, Ärzte und Patienten sowie zur Vermarktung der Kurorte.

In Bayern z. B. wurden dem Bayerischen Heilbäderverband zusätzlich 350 TDM (davon 100 TDM über das Arbeitsministerium und 200 TDM über das Wirtschaftsministerium) zur Verfügung gestellt für telefonische Aufklärungsaktionen und für Seminare für Kassen, Ärzte und Kurortdirektoren.

Im Land Baden-Württemberg wurden 1997 aus Landes- und Verbandsmitteln und durch Umlage bei den Heilbädern 600 TDM für eine Aufklärungskampagne des Heilbäderverbandes und für Schulungshilfen zur Produktgestaltung in den Kurorten bereitgestellt.

In Thüringen gibt es seit 1994 ein Kurortsofortprogramm, das die Entwicklungs- und Förderstrategie für die Thüringer Kurorte im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme festlegt. 1997 wurde dieses Programm in der Prioritätensetzung modifiziert und kommt besonders den Kurorten mit Entwicklungschancen zugute. Darüber hinaus hat das Wirtschaftsministerium 1997 ein Kurforum mit Bürgermeistern und Kurdirektoren zur besseren Produktgestaltung und Vermarktung durchgeführt und die Zusammenarbeit zwischen dem Heilbäderverband und der Thüringer Tourismus GmbH bei Vermarktungsaktivitäten aktiviert. Die Mittel für den Thüringer Heilbäderverband im Rahmen der Projektförderung werden 1998 auf rd. 200 TDM aufgestockt. Ähnliche Aktionen wurden auch in anderen Bundesländern durchgeführt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in den Bundesländern 1997 veranlaßten Sofortmaßnahmen zur besseren Vermarktung im Kurortbereich gute Voraussetzungen für die von Bundesminister Dr. Günther Rexrodt auf Bundesebene angekündigte Marketinginitiative für deutsche Kurorte und Heilbäder im In- und Ausland schaffen. Diese Marketingkampagne wird z. Z. von der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), dem Deutschen Bäderverband (DBV), dem Bundesverband Deutscher Privatkrankeanstalten (BdPK) und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) vorbereitet und soll Mitte 1998 starten und über mehrere Jahre laufen.

58. Abgeordneter Uwe Hixsch (SPD) In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die Anstrengungen von Kommunen und Ländern, die Folgen der Strukturkrise im Bereich der Kur und Rehabilitation zu mildern, wie z. B. Strukturveränderungen im Werften- und Kohle-Bereich, die durch Übergangshilfen des Bundes abgedeckt wurden und werden?

59. Abgeordneter Welche Maßnahmen der Strukturförderung plant
Uwe die Bundesregierung für den Bereich der Kur und
Hiksch Rehabilitation?
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 22. Dezember 1997**

In Gemeinden, die von Anpassungsschwierigkeiten im Kur- und Rehabilitationsbereich betroffen sind und im Fördergebiet der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegen, können mit Mitteln aus dieser Gemeinschaftsaufgabe gewerbliche Investitionen zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung bzw. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen stehen im Rahmen dieser Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe auch im Haushaltsjahr 1998 Bundesmittel zur Verfügung.

60. Abgeordneter Welche neuen Bettenzahlen und Belegungszah-
Walter len bei Eigeneinrichtungen und Vertragskliniken
Kolbow der Rentenversicherung liegen der Bundesregie-
(SPD) rung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. Dezember 1997**

Bettenzahl und Belegung bei eigenen Einrichtungen der Rentenversicherungsträger:

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) betreibt insgesamt 26 eigene Kliniken mit 5249 Betten (Stand: Dezember 1997). Die Auslastung der BfA-eigenen Kliniken beträgt im Dezember rd. 79,1%.

Die Träger der Arbeiterrentenversicherung betreiben insgesamt 76 eigene Rehabilitationseinrichtungen mit 14221 Betten. Die Auslastung der Einrichtungen der Träger der Arbeiterrentenversicherung betrug im Oktober 1997 rd. 73,9%.

Die Bundesknappschaft betreibt sechs eigene Einrichtungen mit insgesamt 901 Betten. Die Auslastung betrug im Durchschnitt der Monate Januar bis November 1997 rd. 78,2%.

Bettenzahl und Belegung bei Vertragskliniken:

Im Dezember 1997 bestehen seitens der BfA Belegungsverträge mit 340 Vertragseinrichtungen. Die Summe der Bettenkontingente beläuft sich auf rd. 23000. Davon sind im Dezember 1997 rd. 18000 Betten belegt.

Die Mehrzahl der Träger der Arbeiterrentenversicherung schließt keine Belegungsverträge mit zahlenmäßig festgelegten Bettenkontingenten ab. Der rechnerisch ermittelte Ist-Zustand belegter Betten betrug im April 1997 22133.

Die Bundesknappschaft hat lediglich einen Belegungsvertrag mit der Fachklinik am Rosenberg in Daun ohne konkrete Belegungszusage abgeschlossen. Die durchschnittliche Belegung seitens der Bundesknappschaft betrug in den Monaten Januar bis November 1997 37,1%.

61. Abgeordneter **Walter Kolbow** (SPD) Wie interpretiert die Bundesregierung die ihr vorliegenden Daten zur Belegungsentwicklung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. Dezember 1997

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich das Rehabilitationsgeschehen in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens auf dem derzeitigen Niveau stabilisieren wird, jedenfalls aber nicht weiter zurückgehen wird. Dazu kann auch beitragen, daß im Jahre 1998 Wiederholungsmaßnahmen nach Ablauf der Vierjahresfrist beantragt werden können, die 1997 aufgrund der Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Rehabilitationsmaßnahmen von drei auf vier Jahre entfielen. Hinzukommt, daß den Trägern der Rentenversicherung aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im Jahre 1998 für Rehabilitationsmaßnahmen 450 Mio. DM mehr zur Verfügung stehen, als dies nach dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vorgesehen war.

62. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD) Unterstützt die Bundesregierung Vorschläge aus dem Plenum (Plenarprotokoll 13/205, S. 18617 A) die Anzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu verringern, und falls ja, wie viele landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften sollen dann erhalten bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. Dezember 1997

Bestrebungen, die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV), auch im Hinblick auf die Anzahl der Träger zu überprüfen, werden von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt. Die Notwendigkeit für eine solche Überprüfung ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus, daß vor dem Hintergrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und der regionalen Unterschiede in der Beitragsbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe die Erschließung von möglichen Einsparpotentialen und die Erzielung von Synergieeffekten erforderlich ist.

Die Bundesregierung hat dem Bedürfnis nach einer organisatorischen Weiterentwicklung der LSV bereits durch gesetzgeberische Maßnahmen sowohl im Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) als auch im Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) Rechnung getragen:

- Mit dem ASRG 1995 und dem UVEG sind die Länder ermächtigt worden, mehrere LSV innerhalb eines Landes durch Rechtsverordnung zu vereinigen.
- Darüber hinaus ist die Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (auch landesübergreifend) auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden nach § 118 SGB VII möglich.
- Der Zusammenschluß von LSV-Trägern wird auch durch die Änderung des Artikels 87 Abs. 2 GG erleichtert, wonach die Landesunmittelbarkeit von Sozialversicherungsträgern auch dann vereinbart werden kann, wenn deren Zuständigkeit sich auf bis zu drei Länder erstreckt.

Durch Bundesgesetz können Veränderungen der Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die ganz überwiegend (bis auf die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin) landesunmittelbar sind, nur in enger Abstimmung mit den Ländern verwirklicht werden.

Die Frage, wie viele landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften letztlich erhalten bleiben sollen, kann – auch unabhängig von der Frage der politischen Durchsetzbarkeit – nicht pauschal beantwortet werden. Die effektive Betreuung der Versicherten darf durch organisatorische Änderungen nicht beeinträchtigt werden. Für die Mitarbeiter der LSV-Träger müssen sozialverträgliche Lösungen gefunden werden.

63. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung generell ergreifen, um die Effektivität der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. Dezember 1997**

Es ist in erster Linie die Aufgabe der Selbstverwaltung der LSV und der Aufsichtsbehörden (Länder und Bundesversicherungsamt), dafür zu sorgen, daß die Träger der LSV ihre Arbeit effektiv im Sinne einer modernen Dienstleistungsverwaltung unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen. Die landwirtschaftliche Solidargemeinschaft und ihre Verbände müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um durch intensive Zusammenarbeit ein effektiveres und wirtschaftlicheres Verwaltungshandeln der einzelnen Träger zu erreichen, auch wenn dies zu einer Begrenzung ihrer Eigenverantwortung führen sollte. Ein erster Schritt hierzu ist der vor kurzem abgeschlossene Kooperationsvertrag zwischen den LSV-Trägern, der eine gemeinsame Aufgabenerledigung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung vorsieht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordneter
**Hans
Büttner**
(Ingolstadt)
(SPD)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, daß der selbst vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestufte Anwalt Manfred Röder 1994 vor der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg auf Einladung dieser Einrichtung der Bundeswehr einen Vortrag halten konnte, ohne daß das Bundesministerium der Verteidigung dagegen vorgegangen ist und ohne daß die dafür Verantwortlichen bisher zur Rechenschaft gezogen worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 10. Dezember 1997**

Das Bundesministerium der Verteidigung erhielt am 5. Dezember 1997 von dem von Ihnen genannten Vorgang Kenntnis.

Unverzüglich nach Bekanntwerden wurde alles Notwendige veranlaßt. Der Sachverhalt wird eingehend ermittelt, die damals Verantwortlichen werden ggf. zur Rechenschaft gezogen. So ist gegen den damaligen Chef des Akademistabes ein Disziplinarverfahren eingeleitet und dem Antrag des damaligen Kommandeurs der Führungsakademie um Entbindung von seiner jetzigen Aufgabe entsprochen worden, bis die Frage der Dienstaufsicht abschließend geklärt ist.

- | | |
|--|---|
| 65. Abgeordneter
Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD) | Hält es die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, angesichts der Tatsache, daß dieser Vorfall erst jetzt durch einen Bericht des Nachrichten-Magazins „DER SPIEGEL“ den Bundesminister der Verteidigung veranlaßt, diesen Vorfall zu untersuchen, für geboten, den politisch verantwortlichen Minister zu entlassen, um damit für die Bundeswehr ein für alle Male klarzumachen, daß in der ersten Armee in einem demokratischen Deutschland nicht der geringste Platz für rechtsextremistisches Gedankengut ist und dies auch im Interesse ganz Deutschlands und seines Ansehens in der Welt liegt? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 10. Dezember 1997**

Nein.

- | | |
|---|--|
| 66. Abgeordnete
Annelie
Buntenbach
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie reagiert die Bundesregierung auf einen Bericht der Dresdner „Morgenpost“ vom 11. Dezember 1997, demzufolge die rechtsextreme Organisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) eine Liste mit Namen von Funktionsträgern der JN und der ebenfalls rechtsextremen Gruppierung „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) vorlegte, darunter der JN-Bundesgeschäftsführer, ein sächsisches Landesvorstandsmitglied und ein Kreisvorstandsmitglied aus Riesa, die derzeit als Bundeswehrsoldaten tätig sind, und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundeswehr gegen die auf der Liste befindlichen Funktionsträger der rechtsextremen Organisationen ergreifen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 18. Dezember 1997**

Der Bundesregierung ist der Bericht der Dresdner Morgenpost vom 11. Dezember 1997 bekannt.

Nach Überprüfung der Angaben wurden die genannten Funktionäre der Jungen Nationaldemokraten, soweit sie bereits Wehrdienst leisteten, entlassen. In den anderen Fällen wird auf eine Heranziehung zum Wehrdienst verzichtet werden.

67. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium der Verteidigung der Firma Motorenwerke Bremerhaven (MWB) in Langen für 1998 Aufträge in Höhe von 14,8 Mio. DM erteilt, und welche konkreten Details beinhalten ggf. diese Aufträge (s. Nordsee-Zeitung vom 3. Dezember 1997)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 18. Dezember 1997**

Nach derzeitiger Planung sind in 1998 für die Firma Motorenwerke Bremerhaven (MWB) in Langen Werksinstandsetzungsaufträge im Wert von 14,8 Mio. DM vorgesehen.

50% des Auftragsvolumens sind derzeit zur Auftragsvergabe an die Firma freigegeben. Die zuständigen Stellen in der Bundeswehr sind bemüht, durch kontinuierliche Zuführung der zur Instandsetzung vorgesehenen Geräte eine gleichmäßige Auslastung der Firma MWB im Jahr 1998 zu ermöglichen.

Nach heutigem Stand sind folgende Fahrzeuge zur Werksinstandsetzung bei der MWB vorgesehen:

- 190 Krankenkraftwagen 2 t
- 165 Lastkraftwagen (verschiedene Typen)
- 27 Anhänger
- 29 Sonderanhänger (Spezialfahrzeuge)

68. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Werden die für das vierte Quartal 1997 erteilten Arbeitsstunden für den Fall, daß MWB diese Stunden aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht komplett abarbeiten kann, auf 1998 übertragen und damit zusätzlich zu den für 1998 erteilten Aufträgen zur Verfügung stehen, oder sind diese Arbeitsstunden bereits in der Auftragssumme von 14,8 Mio. DM für 1998 einbezogen worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 18. Dezember 1997**

Sollten die für 1997 erteilten Instandsetzungsaufträge durch die Firma MWB in 1997 nicht komplett abgearbeitet werden können, wird in der Regel ein Übertrag der Aufträge in das nächste Jahr erfolgen.

Eine Erhöhung der Haushaltsmittel um den im Vorjahr nicht abgearbeiteten Anteil ist aus haushaltstechnischen und planerischen Gründen jedoch nicht möglich.

69. Abgeordnete
**Dr. Barbara
Hendricks**
(SPD)
- In welcher Weise stellt das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sicher, daß bei der Vergabe von umfangreichen Aufträgen die Produktion des Beschaffungsgutes soweit wie möglich in Deutschland stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 18. Dezember 1997**

Für alle Aufträge, die das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) vergibt, sind die Vergabevorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bindende Grundlage. Sie sehen vor, daß inländische und ausländische Bewerber bei allen öffentlichen Aufträgen gleichzu behandeln sind. Bei Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgt der Grundsatz der Gleichbehandlung darüber hinaus auch aus dem EWG-Vertrag, der Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs verbietet.

Auftragnehmer insbesondere für umfangreiche und komplexe Entwicklungs- und Fertigungsaufträge werden auf jeden Fall im Wettbewerb nach den Vergabevorschriften ermittelt. Dabei werden die Bewerber in der Angebotsaufforderung darauf hingewiesen, daß die Vergabe von Unteraufträgen und die Beteiligung mittelständischer Unternehmen wesentliche Auswahlkriterien sind. Die Wettbewerber haben ihrerseits anzugeben, welche Leistungen des Auftrags sie selbst zu erbringen und welchen Leistungsumfang sie durch Unterauftragnehmer auszuführen beabsichtigen. Die Unteraufträge haben sie wiederum im Wettbewerb zu vergeben.

Dieses Vergabeverfahren gewährleistet auch bei komplexen und umfangreichen Aufträgen volle Transparenz über die Zurodnung der produktionsanteile an in- oder ausländische Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer.

Allerdings kann ohne Eingriff in den Wettbewerb nicht vorgeschrieben werden, daß nur inländische Firmen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die unternehmerische Verantwortung kann auch amtsseitig nicht festgelegt werden, daß die Produktion in- oder ausländischer Auftragnehmer in Deutschland stattfindet. Gleichwohl konnten im Jahre 1996 – gemessen am Auftragswert – rd. 85 % der Aufträge des BWB mit inländischen Auftragnehmern abgeschlossen werden.

70. Abgeordneter
**Fritz Rudolf
Körper**
(SPD)

Welchen Organisationen oder Einzelpersonen, die sich im russischen Verwaltungsbezirk Kaliningrad bei der Ansiedlung von Rußlanddeutschen betätigen, hat die Bundeswehr seit 1990 Ausrüstungsgegenstände in welchem Umfang überlassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 18. Dezember 1997**

Die Bundeswehr hat in den vergangenen Jahren rd. 1 000 Anträge pro Jahr zu humanitären Hilfsleistungen bearbeitet. Die Beantwortung Ihrer Frage verlangt umfangreiche Ermittlungen des Hauses und kann daher leider nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen Frist erledigt werden. Zudem wird dieser Frage im weiteren Verlauf der Aufklärung der Vorgänge um den Vortrag eines Rechtsextremisten bei der Bundeswehr, die Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein wird, nachgegangen. Ich bitte daher um Verständnis, daß der von Ihnen gestellten Frage im Zuge der Zuarbeit zum Untersuchungsausschuß nachgegangen werden wird.

71. Abgeordneter
**Walter
Kolbow**
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die Kreiswehrrersatzämter über die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer erweiterten Zurückstellungsmöglichkeit vom Wehrdienst, die die Wahl eines bestimmten vom Wehrpflichtigen ausgewählten Berufes ermöglicht, informiert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 18. Dezember 1997**

Die Wehrrersatzbehörden (Wehrbereichsverwaltungen und Kreiswehrrersatzämter) sind bereits kurze Zeit, nachdem das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1997 in schriftlich abgesetzter Form vorlag, vom Bundesamt für Wehrverwaltung durch Übersendung des Urteils und erläuternde Hinweise zu den im Urteil enthaltenen Modifikationen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung unterrichtet worden. Die Wehrrersatzbehörden werden das Urteil bei ihren Entscheidungen über Anträge von Wehrpflichtigen über Zurückstellung vom Wehrdienst beachten.

72. Abgeordneter
**Walter
Kolbow**
(SPD)
- Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung das Wehrpflichtgesetz geändert werden, damit die gültige Rechtsprechung verzugslos von den Kreiswehrrersatzämtern angewandt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 18. Dezember 1997**

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1997 gibt keine Veranlassung zu einer Änderung des Wehrpflichtgesetzes.

Das Bundesverwaltungsgericht hat als Revisionsinstanz im konkreten Fall ausschließlich auf der Grundlage der bestehenden Zurückstellungsbestimmungen des Wehrpflichtgesetzes entschieden. Eine gesetzliche Regelungslücke wurde durch das Gericht nicht festgestellt.

Das Gericht hat lediglich seine bisherige Rechtsprechung zur Zurückstellung wegen des drohenden Verlustes einer besonderen beruflichen Chance geringfügig modifiziert.

Hatte das Gericht bisher eine die Zurückstellung vom Wehrdienst rechtfertigende besondere Härte nur bei drohendem endgültigem Verlust einer vertraglich abgesicherten außergewöhnlichen Möglichkeit der beruflichen Ausbildung angenommen, reicht künftig zur Annahme einer besonderen Härte schon der wehrdienstbedingte Verlust einer bereits zugesagten (gesicherten) Ausbildungsmöglichkeit für einen gewöhnlichen Ausbildungsberuf. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Betroffene nach Ableistung des Wehrdienstes die Ausbildung für den gleichen Beruf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weder an derselben Stelle noch anderweitig nachholen kann oder dies nur mit einem zusätzlichen unverhältnismäßigen Zeitverlust möglich ist.

Eine besondere Härte im Sinne der Zurückstellungsbestimmungen des Wehrpflichtgesetzes liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich aber dann nicht vor, wenn die beabsichtigte Ausbildung durch das Arbeitsplatzschutzgesetz geschützt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausbildung rechtsverbindlich (vertraglich) dem Wehrpflichtigen zugesichert worden ist.

Da über Ausbildungsverhältnisse regelmäßig zwischen dem Wehrpflichtigen und der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird und die Ausbildungsstelle nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz verpflichtet ist, die vertraglich vereinbarte Ausbildung nach dem Wehrdienst durchzuführen, hat die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kaum Auswirkungen auf die Einberufungspraxis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

73. Abgeordneter
**Alfred
Hartenbach**
(SPD)

Warum plant die Bundesregierung die Garantiefonds-Richtlinien zum 1. Januar 1998 zu ändern und die Fördermittel erheblich zu kürzen, und ist sich die Bundesregierung bewußt, daß diese Maßnahme negative Auswirkungen auf die Integration von Aussiedlern haben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Dezember 1997

Die Richtlinien zum Garantiefonds sind neu gefaßt und sollen am 1. Februar 1998 in Kraft treten. Bei der Neufassung handelt es sich im wesentlichen um eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der bisher geltenden Richtlinien und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Das Leistungsspektrum wurde den Notwendigkeiten angepaßt. Die Änderungen sind im Einvernehmen mit den für die Durchführung des Garantiefonds zuständigen obersten Landesbehörden und den Trägern der Eingliederungsarbeit vorgenommen worden. Die Kürzung der Garantiefondsmittel im Haushalt 1998 ist bedingt durch den Rückgang der Aussiedlerzahlen (1995: 217 000; 1996: 177 000; 1997: voraussichtlich 138 000), insoweit ist eine notwendige Anpassung vorgenommen worden.

74. Abgeordnete
**Christa
Lörcher**
(SPD)

Wie hat sich die Zahl der Straßenkinder in Deutschland in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jungen/Mädchen und möglichst auch nach Altersgruppen), und auf welche empirischen Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung bei diesen Daten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 19. Dezember 1997**

Die Frage nach der Zahl der sog. „Straßenkinder“ läßt sich nicht zuverlässig und detailliert beantworten. Statistische Erhebungen liegen hierzu nicht vor. Deshalb kann die Bundesregierung nur auf die Schätzung des Deutschen Jugendinstituts verweisen, die schon auf die Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Spanier vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 11. Dezember 1996 mitgeteilt wurde (Plenarprotokoll 13. Wahlperiode, 147. Sitzung, S. 13311). Danach ist von einer Größenordnung von 5000 bis 7000 jungen Menschen in sog. verfestigten City-Szenen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Ihre Zahl scheint zuzunehmen. Es handelt sich bis auf seltene Ausnahmen nicht um Kinder, sondern um Jugendliche und junge Erwachsene. Insbesondere bei den längerfristig in den City-Szenen lebenden, den sozial auffälligeren und häufiger auch straffällig werdenden jungen Menschen überwiegt deutlich der männliche Anteil gegenüber dem weiblichen.

- | | |
|--|---|
| 75. Abgeordnete
Christa Lörcher
(SPD) | Welche konkreten Hilfen geben Bund, Länder und Kommunen diesen Kindern und den sie betreuenden Organisationen, und wie schätzt die Bundesregierung Umfang und Effektivität dieser Hilfen ein? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 19. Dezember 1997**

Wenn den Behörden solche Jugendlichen auffallen, sind sie zum Handeln verpflichtet. „Straßenkindern“ steht das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung sowie der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – offen. Im Rahmen der Inobhutnahme haben z. B. Kinder- und Jugendnotdienste die Aufgabe Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktsituationen vorübergehend aufzunehmen, zu beraten und längerfristige Perspektiven zu entwickeln. Diese sind entweder auf eine Kontaktaufnahme mit den Eltern oder – sofern die Eltern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – auf eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts gerichtet. Gegen ihren Willen dürfen Kinder und Jugendliche nur bei Gefahr für Leib oder Leben festgehalten werden. Studien des Deutschen Jugendinstituts und des Instituts für Soziale Arbeit zeigen allerdings, daß diesem Instrumentarium Grenzen des Zugangs und der Erfolgchancen gesetzt sind. Deshalb wird neuerdings vermehrt versucht, solchen Jugendlichen andere, niedrigschwellige Angebote der Unterkunft und Betreuung nahezubringen. Es hat sich gezeigt, daß eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Dienste Jugendhilfe, Suchtberatung, Gesundheitsfürsorge etc. von besonderer Bedeutung ist. Der Erprobung dieser Ansätze dient das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an vier verschiedenen Standorten mit zentraler Evaluation derzeit durchgeführte Modellprogramm „Lebensort Straße: Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen“ [Zwischenbericht, hrsg. vom Institut für Soziale Praxis Münster (Votum Verlag) 1996].

- | | |
|--|--|
| 76. Abgeordneter
Manfred Such
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Auskünfte kann die Bundesregierung geben über die Termine, genauen Flugrouten, dienstlichen Anlässe – auch an Wochenenden – sowie Kosten, zu denen die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia |
|--|--|

Nolte, seit Antritt ihres Ministeramts jeweils von oder nach dem ihrem Wohnort Ilmenau nächstgelegenen Flugplatz bzw. dem nächstgelegenen Landeplatz die Flugbereitschaft der Bundeswehr sowie die Hubschrauberstaffel des Bundesgrenzschutzes in Anspruch genommen hat, und welche Auskunft kann die Bundesregierung ferner nach obigen Kriterien über die Identität etwaiger Mitreisender bei diesen einzelnen Flügen geben sowie über etwaige Kostenerstattungen der Bundesministerin für möglicherweise nicht dienstlich veranlaßte Flüge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 18. Dezember 1997**

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Flugbereitschaft BMVg und der Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes sind in den Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs (Erlaß des Bundesministeris der Verteidigung vom 26. April 1993 – VR III 2 – AZ 43-70-10-10) bzw. den Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes und der Länder sowie den Bundesrichtern am Bundesverfassungsgericht (Erlaß des Bundesministers des Innern vom 8. September 1989, BMBl. 1989 S. 554) enthalten.

Die Nutzung der Flugbereitschaft BMVg und der Hubschrauberstaffel des Bundesgrenzschutzes durch Bundesministerin Claudia Nolte erfolgte im Einklang mit den Richtlinien. Dies gilt auch für die Mitnahme von Begleitpersonen.

- | | |
|--|--|
| 77. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD) | In welchen Teilen werden die der Bundesregierung bekannten politischen Empfehlungen in der Bielefelder Erklärung zur Kinder- und Jugendpolitik vom 7. Juni 1997 bereits umgesetzt, und in welchen Teilen sind diese Empfehlungen zu abstrakt, um unmittelbar umgesetzt werden zu können? |
| 78. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD) | In welchen Teilen stimmt die Bundesregierung ihnen nicht zu (vgl. Antwort zu Frage 66 des Abgeordneten Siegfried Vergin in Drucksache 13/8821)? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 19. Dezember 1997**

Empfehlungen der Bielefelder Erklärung zur Kinder- und Jugendpolitik sind bereits umgesetzt, wo es beispielsweise um die Verbesserung des Familienleistungsausgleichs, um eine Stärkung der Rolle der Eltern, um den Schutz von Kindern vor Gewalt und um die Dienstleistungsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe geht. Teilweise sind die Empfehlungen allerdings zu abstrakt, um unmittelbar umgesetzt zu werden. Dies gilt

etwa im Hinblick auf belastende Umweltbedingungen und eine neue Definition des Generationenvertrages. Die Bundesregierung stimmt den Empfehlungen nicht zu, so weit eine Herabsetzung der Altersgrenze für das Wahlrecht angeregt wird. Im übrigen richten sich die Empfehlungen in erheblichen Teilen zuständigkeitshalber an Länder und Kommunen – z. B. wo mehr Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wird, wo es um Aufgaben und Leistungen der Schulen geht oder wo praktische Leistungsanforderungen der Kinder- und Jugendhilfe eingefordert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

79. Abgeordneter

**Klaus
Kirschner**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten 2. GKV-Neuordnungsgesetz (2. GKV-NOG) in der zahnmedizinischen Versorgung Brücken und Kronen unabhängig von der Verblendungsart Teil der vertragszahnärztlichen Versorgung bleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997

Kronen und Brücken sind auch nach der Einführung von Festzuschüssen bei Zahnersatz Teil der vertragszahnärztlichen Versorgung. Enthalten Kronen- oder Brückenarbeiten Elemente, die nach Art oder Umfang über den vertragszahnärztlichen Rahmen hinausgehen (z. B. hinsichtlich der Verblendungsart, der Legierung oder der Anzahl der Brückenglieder), so wird die in § 87 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehene Honorarbindung für den Teil der zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehörenden Zahnersatzbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

80. Abgeordneter

**Klaus
Kirschner**
(SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Gutachterwesen auch nach dem 2. GKV-Neuordnungsgesetz weiterhin für die Patienten, Krankenkassen und Zahnärzte verbindlich ist, um die notwendige Qualitätssicherung in der zahnmedizinischen Versorgung zu gewährleisten, wenn die Zuschüsse der Krankenkassen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung geleistet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997**

Der Leistungsanspruch des Versicherten auf einen Festzuschuß bei Zahnersatz bezieht sich nach den Regelungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausdrücklich auf medizinisch notwendige Versorgung. Die Krankenkassen dürfen nach den gesetzlichen Vorschriften auch zukünftig keine Zuschüsse zu medizinisch nicht notwendigen Versorgung zahlen. Vor diesem Hintergrund besteht aus der Sicht der Bundesregierung nach wie vor die Notwendigkeit, ein Gutachterverfahren aufrechtzuerhalten. Entgegen dem bisher geltenden Recht entfaltet das Gutachterverfahren leistungrechtlich zukünftig jedoch nur Konsequenzen gegenüber dem Versicherten und nicht mehr gegenüber dem Zahnarzt. Dem Zahnarzt obliegt es jedoch, den Versicherten auch über diese Zusammenhänge umfassend aufzuklären. Es ist Aufgabe der Selbstverwaltung von Zahnärzten und Krankenkassen zu prüfen, ob bzw. inwieweit das in den Bundesmantelverträgen nach § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 SGB V geregelte Gutachterverfahren in der vertragszahnärztlichen Versorgung durch die Einführung von Festzuschüssen für Zahnersatz eventuell modifiziert werden muß.

Im übrigen wurden die gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 135 Abs. 4 SGB V) durch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz nicht geändert.

- | | |
|---|---|
| 81. Abgeordneter
Klaus
Kirschner
(SPD) | Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Rahmen des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes die Krankenkassen ohne vorherige Kenntnisnahme eines Heil- und Kostenplans zahlungspflichtig sind? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997**

In § 30 Abs. 4 – neu – Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist festgelegt, daß der Zahnarzt „vor Beginn der Behandlung einen kostenfreien, die gesamte Behandlung umfassenden Heil- und Kostenplan zu erstellen hat“. Das Nähere zur Ausgestaltung des Heil- und Kostenplans ist wie bisher von den Vertragspartnern in den Bundesmantelverträgen (§ 87 SGB V) zu regeln. Der Vertragszahnarzt und der Versicherte können diese gesetzliche Verpflichtung nicht vertraglich abbedingen. Der Versicherte hat nur dann die Sicherheit, von seiner Krankenkasse die ihm im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zustehenden Festzuschüsse zu erhalten, wenn er vor Beginn der Behandlung den vom Vertragszahnarzt erstellten, aussagefähigen Heil- und Kostenplan der Krankenkasse zur leistungrechtlichen Entscheidung vorlegt. Andernfalls geht der Versicherte das Risiko ein, keinen Festzuschuß oder einen Festzuschuß zu einer vom Heil- und Kostenplan abweichenden, weniger aufwendigen Versorgungsform zu erhalten.

Legt der Versicherte den Heil- und Kostenplan nicht vor der Behandlung der Krankenkasse vor, ist die Krankenkasse jedoch nicht allein aus diesem Grund von ihrer Zahlungspflicht befreit. Die Zahnersatzbehandlung ist nicht mehr von der vorherigen Genehmigung des Heil- und Kostenplans

durch die Krankenkasse abhängig. Die Krankenkasse hat in diesen Fällen anhand der eingereichten Rechnung und ggf. auch des im nachhinein vorgelegten Heil- und Kostenplans zu prüfen, welche Festzuschüsse sie zu leisten hat.

82. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus zwei Harvard-Studien, die an 87 000 Krankenschwestern und 40 000 Ärzten über acht Jahre durchgeführt wurden und zu dem Ergebnis kommen, daß das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen um 41% gesenkt werden kann, wenn 100 bis 200 mg Vitamin E pro Tag als Nahrungsergänzung gegeben werden, und welche Konsequenzen zieht sie aus der Studie „Plasmin induzierte Proteolyse und die Rolle von Apoprotein (a), Lysine und synthetischer Lysin Derivate“ von Dr. Matthias Rath und Dr. Linus Pauling (Journal für Othomolekulare Medizin, 2, 1993, Reglin-Verlag Köln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997

Die Bundesregierung sieht zur Zeit keine Veranlassung, aus den genannten Studien Konsequenzen zu ziehen.

Die dort festgestellten Ergebnisse konnten in anderen Studien bisher nicht bestätigt werden. Bevor nicht eindeutige wissenschaftliche Daten zur Verfügung stehen, sind Empfehlungen zur Aufnahme von hochdosierten Supplementen nicht gerechtfertigt.

83. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**
- Welche Wissenschaftler – u. a. der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) – sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Mengenempfehlung, z. B. für Vitamin C, verantwortlich, und welche Literatur haben diese Wissenschaftler ihrer Empfehlung zugrunde gelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997

Die „Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr“ der DGE werden vom „Ausschuß Nahrungsbedarf“ erarbeitet. Die Namen der Ausschußmitglieder und ihrer Mitarbeiter lassen sich den „Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr“, 5. Überarbeitung, Umschau-Verlag (1991), S. 154 bis 158 entnehmen. Die Literatur, die bei den Empfehlungen berücksichtigt wurde, ist jeweils bei den einzelnen Kapiteln aufgeführt; für Vitamin C auf den Seiten 141 bis 145.

84. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**
- Welche demokratische Legitimation haben diese Empfehlungen der DGE, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einer klinischen Interventionsstudie, in der der deutsche Arzt und Wissenschaftler Dr. Matthias Rath

dokumentiert, daß Millionen von Menschen durch Nahrungssupplementierungen vor dem Herztod gerettet werden können (Rath, M., Niedzwiecki, A./1996, Journal of Applied Nutrition 48, „Nutritional Supplement Program Healths Progression of Early Coronary Atherosclerosis Documented by Ultrafast Computed Thmography)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 18. Dezember 1997

Diese Frage beinhaltet zwei unterschiedliche Themen, die getrennte Antworten erfordern.

Zu Teil 1)

Die Satzung der DGE sieht die fortlaufende Aktualisierung der „Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr“ als ständige Aufgabe dieser wissenschaftlichen Gesellschaft vor, die ihre Legitimation ausschließlich aus der wissenschaftlichen Qualifikation ihrer Mitglieder und Mitarbeiter (s. o.) bezieht. Zweifel an der wissenschaftlichen Kompetenz können allein durch wissenschaftliche Tatsachen gerechtfertigt werden. Es geht also um die „wissenschaftliche Legitimation“ der Empfehlungen der DGE.

Zu Teil 2)

Die Aussagekraft der genannten Studie an Patienten mit koronarer Herzkrankheit wird durch das unvollkommene Studiendesign und die fehlende Kontrolle anderer Einflußfaktoren erheblich beeinträchtigt. Konsequenzen – etwa im Sinne einer Empfehlung zur Einnahme des vom Autor der Studie vertriebenen hochdosierten „Vitamin-Zellkomplexes“ – können insofern aus dieser Studie nicht gezogen werden, insbesondere kann sie keinesfalls Zweifel an der Korrektheit der Nährstoffempfehlungen der DGE begründen.

85. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**

Ist es richtig, daß Vitamine, Spurenelemente und Naturstoffe, wenn sie die Dosierungsempfehlungen der DGE überschreiten, in Deutschland nur als Arzneimittel und nicht als Nahrungsergänzungsmittel zugelassen werden mit der Konsequenz, daß für diese Produkte nicht geworben werden darf (vgl. Handelsblatt „Deutschland schottet sich ab“ vom 3. September 1997), und welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß in 129 Studien gezeigt wurde, daß die durchschnittliche Krebsrate um 50% niedriger sein kann, wenn hohe Antioxidantienwerte täglich erreicht werden mit der Folge von milliardenschweren Einsparmöglichkeiten im Gesundheitsbereich (Handelsblatt vom 2. September 1997, „Studien aus den USA versprechen Einsparungen in Milliardenhöhe“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997**

Zu Teil 1)

Die Aussage, daß Vitamine, Spurenelemente und Naturstoffe, wenn sie die Dosierungsempfehlung der DGE überschreiten, in Deutschland nur als Arzneimittel und nicht als Nahrungsergänzungsmittel zugelassen würden, ist nicht richtig.

Arzneimittel sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, „Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen“. Erzeugnisse, die zu Ernährungs- und Genußzwecken verzehrt werden, sind nach § 1 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) Lebensmittel. Bei Vitaminen und Mineralstoffpräparaten, bei denen sowohl der für Lebensmittel typische Ernährungszweck als auch der für Arzneimittel typische Präventions- und Heilungszweck erfüllt sein kann, ist nach der Rechtsprechung die nach den Umständen des Einzelfalles überwiegende Zweckbestimmung zu ermitteln. In der Praxis werden deshalb Vitaminpräparate, die die von der DGE empfohlenen Werte um bis zu ca. 300% überschreiten, unter dem Aspekt der Zusammensetzung als Lebensmittel eingestuft. (Dies gilt nicht für die Vitamine A und D, deren Zusatz in Lebensmitteln – abgesehen von den Regelungen der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel – aus Gesundheitsschutzgründen nur über eine Ausnahmegenehmigung zulässig ist, und auch nicht für Mineralstoffe und Spurenelemente, da bei ihnen z. T. der Abstand zwischen empfohlener Zufuhr und Dosen mit toxischer Wirkung geringer ist.)

Wird die empfohlene Tagesdosis demgegenüber um mehr als 300% der DGE-Werte überschritten, so fehlt es an einem hinreichenden Bezug zu Zwecken der Ernährung, da das Produkt bei objektiver Betrachtung nicht dazu bestimmt sein kann, etwaige Nährstoffdefizite bei der täglichen Ernährung auszugleichen. In diesen Fällen erfolgt – insbesondere im Hinblick auf potentiell ungünstige Wirkungen einer überhöhten Vitaminzufuhr – eine Überprüfung der jeweiligen Präparate gemäß den §§ 21 ff. AMG. Nur im arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahren kann sichergestellt werden, daß die therapeutische Wirksamkeit nachgewiesen wird (§ 25 AMG) und daß erforderlichenfalls durch die Apothekenpflicht (§ 43 AMG) und die vorgeschriebene Packungsbeilage (§ 11 AMG) eine sachverständige Information insbesondere auch zu etwaigen Nebenwirkungen gegeben wird.

Auch die Aussage, daß für Vitamine, Spurenelemente und Naturstoffe, die nach den obigen Ausführungen als Arzneimittel einzustufen wären, nicht geworben werden darf, ist nicht richtig. Die Werbung für Arzneimittel unterliegt allerdings den Vorgaben des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG). Danach darf für zugelassene Arzneimittel, die nicht der Verschreibungspflicht unterliegen, auch außerhalb der Fachkreise geworben werden, sofern die Werbung im übrigen die Anforderungen des Gesetzes, wie z. B. das Verbot der irreführenden Werbung (§ 3 HWG), erfüllt. Auch hierbei handelt es sich um Regelungen, die unmittelbar dem gesundheitlichen Verbraucherschutz dienen.

Zu Teil 2)

Es ist bekannt, daß eine ausgewogene, vitaminreiche Ernährung geeignet ist, das Risiko für die Entstehung z. B. von Darmkrebs zu vermindern. Dies hat auch die im November 1996 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführte WHO-Konsensuskonferenz „Ernährung in der Prävention und Therapie von Krebs“ erbracht. Entsprechende Vorteile werden allerdings keineswegs allein auf die Aufnahme von anti-oxydativ wirksamen Nahrungsbestandteilen zurückgeführt, sondern auch auf andere Ernährungsfaktoren, die eine Schutzwirkung ausüben können. Zahlreiche Fragen zum Wirkmechanismus und insbesondere zur optimalen Zufuhr an antioxydativen Nährstoffen sind noch offen, zumal die ersten abgeschlossenen Interventionsstudien zur Chemoprävention nicht das erwartete Ergebnis erbracht haben.

Nach dem derzeitigen, von der Wissenschaft akzeptierten Stand der Erkenntnisse muß – neben der weiteren Erforschung dieses Bereichs – prioritär eine Ernährung empfohlen werden, die die bekannten krebsprotektiven Bestandteile in ausreichender Menge enthält. Die Bundesregierung wirkt bei der Verbreitung dieser Empfehlungen, die sich auch in dem von namhaften internationalen Krebsexperten verfaßten „Europäischen Kodex gegen den Krebs“ und dem Ende September vom American Institute für Cancer Research herausgegebenen Bericht „Food, Nutrition and the Prevention of Cancer“ finden, mit.

- | | |
|--|---|
| 86. Abgeordneter
Roland
Richter
(CDU/CSU) | Ist zum Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Nichtraucher (Drucksache 13/6100) nach Auffassung der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates erforderlich? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat sich zur rechtlichen Bewertung des in der Frage angesprochenen Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Nichtraucher (Drucksache 13/6100) und des ebenfalls derzeit beratenen Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/6166) bislang nicht geäußert. Mit Rücksicht darauf wurde auch eine von Ihnen an das Bundesministerium des Innern gerichtete Prüfbitte zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit Ihres in Form eines Änderungsantrages gekleideten alternativen Gesetzentwurfs nicht aufgenommen. Auf den in dieser Sache von Ihnen geführten Schriftwechsel mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, Eduard Lintner, nehme ich Bezug.

- | | |
|---|---|
| 87. Abgeordnete
Halo
Saibold
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Nikotin und Kondensat entgegen den Angaben auf den Zigarettenpackungen im Rauch der jeweiligen Zigaretten tatsächlich enthalten sind, und falls nein, von wem wurden die Angaben auf den Zigarettenpackungen jemals überprüft? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. Dezember 1997**

Die Angabe des Nikotin- und Kondensatgehalts von Zigaretten auf den Verpackungen ist seit 1982 in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben. Die anzugebenden Werte werden in einem standardisierten Verfahren unter Verwendung einer Abrauchmaschine ermittelt, mit der das durchschnittliche Rauchverhalten des Verbrauchers simuliert wird. Allerdings kann naturgemäß das individuelle Rauchverhalten im Einzelfall hiervon abweichen. Die Rechtsvorschriften und das Analysenverfahren sind durch Gemeinschaftsrecht vorgegeben.

Die Überwachung der Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Behörden der Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

- | | |
|---|---|
| 88. Abgeordneter
Wolfgang
Behrendt
(SPD) | Trifft es zu, daß nach den derzeitigen Planungen für den Transrapid zwischen Berlin und Hamburg Teile der planfestgestellten Bahnstrecke zwischen Berlin und Hannover im Bereich Berlin-Spandau verlegt werden müßten, und welche Folgen hätte dies für die Zeit- und Kostenplanungen der Bahnstrecke und des Transrapid? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 18. Dezember 1997**

Die derzeitigen Planungen für den Transrapid zwischen Berlin und Hamburg erfordern an keiner Stelle eine Verlegung der planfestgestellten Schnellbahnstrecke Berlin — Hannover.

- | | |
|---|---|
| 89. Abgeordnete
Annette
Faße
(SPD) | Wie begründet das Bundesministerium für Verkehr die Ungleichbehandlung von See- und Binnenhäfen bei der finanziellen Förderung von Umschlaganlagen Dritter – vorgesehen ist lediglich eine Förderung bis zu maximal 50% des Gesamtbetrags der Investition – im Vergleich zu Investitionen in den Kombinierten Verkehr (KV) Schiene/Straße, und wie unterscheidet sich die Förderung Dritter von der Förderung von KV-Terminals der bisher allein antragsberechtigten Deutschen Bahn AG (DB AG)? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 19. Dezember 1997**

Die Begrenzung der Förderung im Entwurf der Förderrichtlinie für KV-Anlagen Dritter auf 50% des Gesamtbetrages bei Investitionen in die Infrastruktur der Umschlagplätze an Binnenwasserstraßen oder Investitionen in die ortsfesten und beweglichen Anlagen, die für die Be- und Entladung der Binnenschiffe erforderlich sind, entspricht dem Spielraum, den die Verordnung (EG) Nr. 2255/96 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr setzt. Die Regelung bezieht sich nur auf die wasserseitige Infrastruktur der Umschlagplätze an Binnenwasserstraßen, während Umschlaganlagen Schiene/Straße auch in Binnenhäfen in gleicher Weise behandelt werden, wie Umschlaganlagen Schiene/Straße außerhalb der Häfen. Die Förderrichtlinie wird zur Zeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Die Förderung Dritter im KV Schiene/Straße ist, ebenfalls vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmung der Förderrichtlinie innerhalb der Bundesregierung, der Förderung der DB AG weitgehend angeglichen. Es gibt jedoch Unterschiede bei der Vorhaltezeit von KV-Umschlaganlagen. Während diese bei der DB AG grundsätzlich 20 Jahre beträgt, ist sie bei privaten Dritten abhängig von der Höhe des eingesetzten Kapitaleigenanteils. Um den Einsatz von Eigenkapital zu fördern, beträgt die Vorhaltezeit bei 20% Kapitaleigenanteil zehn Jahre und bei 50% Kapitaleigenanteil fünf Jahre.

- | | |
|---|---|
| 90. Abgeordnete
Monika Heubaum
(SPD) | Welche abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bau bzw. Weiterbau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bestehen derzeit in den einzelnen Bundesländern, ohne daß es bei den betreffenden Maßnahmen bislang zu einem Baubeginn gekommen ist? |
| 91. Abgeordnete
Monika Heubaum
(SPD) | Welcher Zeitraum ist jeweils bei diesen „ruhenden“ Planfeststellungsbeschlüssen bislang ungenutzt – ohne bauliche Maßnahmen – verstrichen, und in welcher Höhe haben die bisherige Erstellung und weitere Bearbeitung dieser Überhangentwürfe – ebenfalls getrennt nach Bundesländern – nach Schätzung der Bundesregierung auf allen an der Planung beteiligten Ebenen bereits Mittel in Anspruch genommen? |
| 92. Abgeordnete
Monika Heubaum
(SPD) | Bei welchen Maßnahmen – getrennt nach Bundesländern – wird die Fünfjahresgrenze der Gültigkeit des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses sicher erreicht werden, ohne daß es zu einem Baubeginn kommen wird? |
| 93. Abgeordnete
Monika Heubaum
(SPD) | Bei welchen dieser Maßnahmen – getrennt nach Bundesländern – ist an eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses gedacht, und bei welchen nicht? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Die nachfolgende Tabelle enthält die Zusammenstellung der dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) bekannten Maßnahmen, für die die Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sind.

Die Fragen 91 bis 93 betreffen Planung und Bauvorbereitung von Straßenvorhaben, die gemäß Artikel 90 GG von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden.

Informationen liegen dem BMV deshalb nicht vor.

Einzelheiten hierzu könnten nur durch umfangreiche Recherchen bei den Bundesländern erfragt werden.

Die in § 17 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz genannte Frist zur Durchführung der Planungen wird in Übereinstimmung mit der hierzu ergangenen höchststrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24. November 1989, BVerwGE 84, S. 123 bis 134) grundsätzlich gewährt.

Land	Straße	Maßnahme
Schleswig-Holstein	B 203	Kappeln — Ellenberg
	B 205	Südümgehung Neumünster (Reststrecke)
	A 20	Maßnahme Lübeck — Genin (VDE-Projekt)
Niedersachsen	A 2	Maßnahme Lärmschutzbereich Schulenburg
	A 2	Lärmschutz Isernhagen-Bothfeld
	A 2	Talbrücke Kleinenbremen
	A 7	Garlstorf-Evendorf
	A 26	Stade — Horneburg
	A 30	Anschlußstelle Napoleondamm
	A 31	Geeste-Wietmarschen
	A 39	Weyhausen-Sandkamp
	A 391	BS-Meinholz — BS-Bienrode
	B 6	Bad Harzburg — Landesgrenze ST
	B 27	Bad Lauterberg — Scharzfeld
	B 82	Ostteil Ortsumgehung Schladen
	B 402	Bundesgrenze A 31
	B 446	Ortsumgehung Esplingerode
Nordrhein-Westfalen	A 1	Autobahnkreuz Westhofen — Anschlußstelle Hagen-Nord
	A 2	Anschlußstelle Hamm/Uentrop — o. Anschlußstelle Hamm/Uentrop
	A 2	Anschlußstelle Beckum — Anschlußstelle Oelde
	A 2	Anschlußstelle Rheda/Wiedenbrück — Anschlußstelle Gütersloh

Land	Straße	Maßnahme
Hessen	A 44	östlich Autobahndreieck Velbert — B 227 n
	A 59	Autobahnkreuz Duisburg (A 40) — Anschlußstelle Duisburg/Duisern Hafenbahnbrücke
	B 54	Gronau (B 474 n) — Gronau (L 566)
	B 58	Ortsumgehung Lüdinghausen/ Seppenrade
	B 61	Ortsumgehung Barkhausen Weserauentunnel
	B 70	Ortsumgehung Metelen
	B 83	Ortsumgehung Beverungen/ Blankenau
	B 227	Essen, A 44 — L 439
	B 236	Dortmund Schürferstraße — Stadtgrenze
	B 477	Westumgehung Kerpen/Blatzheim
	A 66	südöstlich Eichenzell — Anschlußstelle Fulda-Süd/Eichenzell
	B 3	Weimar/Roth — Fronhausen /Bellnhausen
	B 8	Brechen/Oberbrechen
	B 254	Ortsumgehung Willingshausen/ Loshausen
	B 47	Rheinbrücke Worms
Rheinland-Pfalz	A 1	Anschlußstelle Kelberg — Anschlußstelle Daun
	A 60	Winterspelt — Prüm
	A 50	Badem — Wittlich
	A 62	Anschlußstelle Pirmasens — Anschlußstelle Bann
	A 650	Feuerberg — Anschlußstelle Maxdorf
	B 9	Verlegung bei Worms
	B 37	Ortsumgehung Hochspeyer
	B 41	Rüdesheim — Bad Kreuznach
	B 47	Neubau Rheinbrücke Worms
	B 47	A 61 — Worms
	B 256	Verlegung Obernau — Schürdt
	B 270	Ortsumgehung Wolfstein
	B 413	Verlegung bei Bendorf
	B 10	Haseneck — Anschlußstelle Münchweiler
	B 42	Ortsumgehung Koblenz/Ehrenbreitstein
	B 48	Ortsumgehung Bad Bergzabern, Nordabschnitt

Land	Straße	Maßnahme
Baden-Württemberg	A 8	B 27, Umbau Anschluß- stelle Stuttgart-Degerloch
	A 98	Autobahndreieck Rheinfelden-Karsau
	B 3	Ortsumgehung Baden-Oos
	B 19	Verlegung in Herbrechtingen
	B 29	Ortsumgehung Schwäbisch Gmünd
	B 30	Baindt — Ravensburg
	B 33	Ortsumgehung Hornberg
	B 298	Ortsumgehung Mutlangen
	B 464	Böblingen — Holzgerlingen
	B 535	Ortsumgehung Schwetzingen-Plankstadt
	B 10	Nordtangente Karlsruhe (Ostteil — A 5)
	B 10	Nordtangente Karlsruhe (Ostteil — B 10)
	B 10	Ausbau in Mühlacker
	B 28	Ortsumgehung Metzingen
	B 31	Breisach — Freiburg
	B 36	Ortsumgehung Graben-Neudorf
	B 292	Ortsumgehung Kirrlach
	B 292	Ortsumgehung Adelsheim und Osterburken
	B 311	Verlegung in Tuttling
	B 312	Ortsumgehung Reutlingen
	B 463	Verlegung bei Hirsau
	B 464	Walddorfhäslach
	B 465	Ortsumgehung Ehingen/Berg
	B 492	Ortsumgehung Hermaringen
	A 8	Anschlußstelle Heimsheim — Leonberg/Württemberg
	A 8	Leonberg/Württemberg — Autobahndreieck Leonberg
	B 3	Ortsumgehung Wasser
	B 10	Göppingen — Gingen incl. B 466
	B 27	Tübingen/Bläsibad — Nehren
Bayern	A 3	Aschaffenburg/O. — Hösbach
	B 16	Ortsumgehung Gundelfingen/Lauingen
	B 17	Ausbau in Lagerlechfeld
	B 388	Ortsumgehung Fischerhäuser
	B 388n	Neubau bei Vilsbiburg
	B 13	Ortsumgehung Randersacker
	B 16	Umfahrung Stötten am Auerberg

Land	Straße	Maßnahme
Saarland	B 41	Ortsumgehung Wolfersweiler
	B 51	Querspange Besseringen
Sachsen-Anhalt	B 180	Ortsumgehung Eisleben
	B 180	Ortsumgehung Gardelegen
	B 79	Ortsumgehung Hessen

94. Abgeordnete
**Brunhilde
Irber**
(SPD)

Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortung als Aufgabenträger für den Schienenpersonenfernverkehr auf der Strecke Plattling — Bayerisch Eisenstein (tägliche IC-Verbindung von Hamburg nach Zwiesel mit IC 686/689 sowie zusätzlich Samstag IC 927/928) für die Renovierung der dringend ausbesserungsbedürftigen Deggendorfer Eisenbahnbrücke, die schon jetzt nur mit Einschränkungen befahren werden kann, Mittel bereitstellen, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den betriebssicheren Zustand der Eisenbahnanlagen zu sorgen. Vor diesem Hintergrund ist die DB AG für die Durchführung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen verantwortlich. Die Kosten der Instandsetzung sind nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSchwAG) von der DB AG zu tragen.

Der Bund stellt der DB AG zur Durchführung der notwendigen Ersatzinvestitionen Bundesmittel nach § 8 Abs. 1 BSchwAG auf ihren Antrag hin zur Verfügung. Einen entsprechenden Antrag hat die DB AG bisher nicht gestellt.

95. Abgeordnete
**Brunhilde
Irber**
(SPD)

Von welchem Planungsstand für den Donauausbau kann bei der Sanierungs- oder Neubauplanung der angesprochenen Deggendorfer Eisenbahnbrücke insbesondere im Hinblick auf eine für die Schifffahrt ausreichende Brückenhöhe ausgegangen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Der Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen befindet sich im Stadium der Vorplanung. Die für die Schifffahrt freizuhaltenden Maße für die Schifffahrtsöffnungen werden im Rahmen der Planungen zur Zeit überprüft. Konkrete Aussagen zum Planungsstand für den Donauausbau in Zusammenhang mit der Deggendorfer Eisenbahnbrücke sind daher zur Zeit nicht möglich.

96. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst**
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß eine Vielzahl ausländischer Kraftfahrer ohne ausreichenden Versicherungsschutz auf deutschen Straßen fährt, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um Nachteile für die Verkehrsteilnehmer in Deutschland zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Kraftfahrzeuge, die in Deutschland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen auf deutschen Straßen nur fahren, wenn für die Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung zu den wie bei im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen geltenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie über die Mindestversicherungssummen besteht. (§ 1 Abs. 1; § 4 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, PflversAusl).

Diese Versicherung kann entweder durch eine rosa Grenzpolice (ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Versicherer) oder durch eine grüne internationale Versicherungskarte nachgewiesen werden (§ 2 PflversAusl). Der Fahrzeugführer hat eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen (§ 1 Abs. 2 PflversAusl). An den Außengrenzen der Europäischen Union wird durch deutsche Stellen beim Grenzübertritt das Vorliegen einer Versicherung regelmäßig überprüft. § 1 Abs. 4 Satz 1 PflversAusl schreibt ausdrücklich vor, daß die Grenzzollstellen ein Fahrzeug zurückweisen müssen, wenn bei Einreise eines Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung fehlt. Stellt sich der Mangel während des Betriebs im Inland heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird (§ 1 Abs. 4 Satz 2 PflversAusl). Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht stellt gemäß § 9 PflversAusl eine Straftat dar.

Der Versicherungsnachweis ist für die Fahrzeuge aus Staaten der Europäischen Union und einigen Nicht-EU-Mitgliedstaaten (so z. B. Schweiz, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien) nicht erforderlich, da entsprechende Garantie-Abkommen der Versicherer der jeweiligen Staaten abgeschlossen wurden, wonach auch bei Schadensfällen mit nicht versicherten Fahrzeugen der gleiche Schadensersatz garantiert wird (bei Kraftfahrzeugen aus diesen Staaten ist immer ein Versicherungsschutz gegeben).

Somit wird durch Kontrollen oder aufgrund von Garantie-Abkommen gewährleistet, daß für ausländische Kraftfahrzeuge, die in Deutschland verkehren, der notwendige Versicherungsschutz besteht. Die Deckungssummen entsprechen den gesetzlichen (Mindest-)Deckungssummen. Diese wurden kürzlich durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1240) erhöht und betragen nunmehr 5 Mio. DM bei Personenschäden (früher: 1 Mio. DM); 15 Mio. DM bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehreren Personen (früher: 1,5 Mio. DM bei Tötung oder Verletzung mehrerer Personen) und 1 Mio. DM bei Sachschäden (früher: 400 000 DM) (vgl. Anlage zu § 4 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz; PflversG).

Sollte ausnahmsweise ein Unfallschaden durch ein nicht versichertes Kraftfahrzeug entstanden und kein Garantie-Abkommen abgeschlossen sein, so bleibt immer noch die Möglichkeit der Regulierung durch die Verkehrsopferhilfe e. V. in Hamburg (§ 12 PflversG). Die Deckungssumme

entspricht auch hier der gesetzlichen (Mindest-)Deckungssumme; allerdings werden Sachschäden am Fahrzeug – wegen der Mißbrauchsgefahr – bei Unfallflucht, wenn das „unfallverursachende“ Fahrzeug nicht ermittelt werden kann, nicht ersetzt. Bei sonstigen Sachschäden beträgt in diesem Fall der Eigenanteil 1 000 DM (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 PflversG). Auf den Ausgleich eines Schadens durch die Verkehrsofferhilfe besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch; es handelt sich also nicht um eine Zuwendung im „Gnadenwege“.

Somit ist ausreichend Vorsorge getragen worden, daß bei einem Unfall – auch mit „ausländischen“ Kraftfahrzeugen – der Geschädigte nicht „leer ausgeht“.

- | | |
|--|---|
| <p>97. Abgeordneter
Klaus Kirschner
(SPD)</p> | <p>Wie ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Stand der Planungen für den Bau der Ortsumgehung Schramberg im Zuge der B 462, und welche Mittel sind für die einzelnen Jahre im Bundeshaushalt dafür vorgesehen?</p> |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 23. Dezember 1997

Für eine Ortsumgehung von Schramberg im Zuge der B 462 liegen die Ergebnisse einer Variantenuntersuchung vor. Da alle Varianten – aufgrund der topographisch bedingten Tunnel – die im Bedarfsplan bewerteten Kosten erheblich überschreiten, untersucht die Straßenbauverwaltung des Landes derzeit Möglichkeiten zur Kostenreduzierung.

Vor einer Einplanung der Maßnahme in den Bundeshaushalt sind zunächst Findung und Planung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung abzuschließen und das anschließend erforderliche Rechtsverfahren durchzuführen.

- | | |
|--|---|
| <p>98. Abgeordneter
Konrad Kunick
(SPD)</p> | <p>Wann ist mit dem Baubeginn der Ortsumgehung im Zuge der B3 im Bereich der Gemeinde Wöllstadt i.d. Wetterau zu rechnen?</p> |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 19. Dezember 1997

Die B 3, südlich Friedberg – Nieder-Wöllstadt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten.

Nach Angaben der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ist im ersten Quartal 1998 mit dem Abschluß der Umweltverträglichkeitsstudie zu rechnen, so daß im Anschluß daran das Raumordnungsverfahren auf Landesebene eingeleitet werden kann. Aufgrund dieses noch frühen Planungsstandes sind konkrete Angaben zu einem Baubeginn derzeit nicht möglich.

- | | |
|---|---|
| <p>99. Abgeordneter
Heinz Schmitt (Berg)
(SPD)</p> | <p>Wer ist aufgrund welcher Regelungen Dienstherr für die der DB AG zugewiesenen Beamten, die DB AG oder das Bundeseisenbahnvermögen (BEV)?</p> |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamten ist der Bund (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen), oberste Dienstbehörde ist der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens (§ 10 Abs. 2 des o. g. Gesetzes). Die Aufrechterhaltung der Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einerseits und die tatsächliche Arbeitsleistung in der Aktiengesellschaft andererseits erfordern die Festlegung von beamtenrechtlichen Entscheidungen, die der DB AG zur Ausübung übertragen werden. Dies ist mit der DB AG-Zuständigkeitsverordnung (DBAGZustV) vom 1. Januar 1994 geschehen.

- | | |
|--|---|
| 100. Abgeordneter
Heinz
Schmitt
(Berg)
(SPD) | Gibt es unter den 40 der DB AG übertragenen Befugnissen der DB AG-Zuständigkeitsverordnung (DBAGZustV) eine konkrete Handhabe zur Versagung von Dienstbefreiung, die Beamten des BEV als Bundesbeamten zugebilligt ist? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Der DB AG ist aufgrund des § 1 Nr. 27 DBAGZustV für die ihr zugewiesenen Beamten die Entscheidung über Gewährung von Urlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung und der Erziehungsurlaubsverordnung, soweit eine Entscheidung nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, sowie über Dienstbefreiung übertragen. Nach der für die Bundesbeamten getroffenen Regelung kann den Beamten an Heiligabend und Silvester ganztägig Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung, in welchem Umfang Dienstbefreiung gewährt wird, treffen die Dienststellen (bzw. die DB AG und ihre Tochterunternehmen) in eigener Zuständigkeit. Bereits in den Vorjahren hat die DB AG sowie davor die Deutsche Bundesbahn den Beamten Dienstbefreiung ab 12 Uhr gewährt, während in weiten Teilen des übrigen Bundesbereiches ganztägig Dienstbefreiung gewährt wurde.

- | | |
|--|--|
| 101. Abgeordneter
Heinz
Schmitt
(Berg)
(SPD) | Trifft es zu, daß die für das Jahr 1997 wie auch schon für das Jahr 1996 praktizierte Dienstbefreiung an Heiligabend und Silvester aus dem Entfall der zwei „Arbeitszeitverkürzungstage“ herrührt und dies in der Elften Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung präzisiert wird („Heiligabend und Silvester sind dienstfrei.“ = Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Dies trifft nicht zu. Dienstbefreiung an Weihnachten und Silvester wurde bereits in den Vorjahren im gleichen Umfang gewährt wie in den Jahren 1996 und 1997. Daneben regelte § 1a Arbeitszeitverordnung, daß der Beamte an einem Arbeitstag im Kalenderhalbjahr vom Dienst freigestellt wurde.

Der Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung legt entsprechend der Regelung im Tarfbereich und weitgehend auch der bisherigen Übung fest, daß die Tage vor Weihnachten und Neujahr dienstfrei sind. Jedoch sind gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 des o. g. Gesetzes für die der DB AG zugewiesenen Beamten abweichende Regelungen durch Verordnung möglich.

102. Abgeordnete
**Margitta
Terborg**
(SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, auf die DB AG einzuwirken, um diese zu veranlassen, den Bahnhof des EXPO-2000-Außenstandorts Delmenhorst beschleunigt zu sanieren und so zu helfen, daß bereits ein Jahr vor Beginn der EXPO die Stadt Delmenhorst die Interessenten und Vorbereiter der Ausstellung würdig empfangen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Nach Aussage der DB AG wurden aufgrund der Benennung der Stadt Delmenhorst zum EXPO-2000-Standort die Planungen für eine Umgestaltung des Bahnhofs beschleunigt.

Für den Bereich der Verkehrsstation ist vorgesehen, ab dem Jahr 1998 mit der Aufhöhung der Bahnsteige auf ein behindertengerechtes Niveau zu beginnen. Im Anschluß hieran soll die Bahnsteigausstattung und die Wegweisung den Ansprüchen einer modernen und behindertengerechten Verkehrsstation angepaßt werden. Vorbehaltlich des positiven Ergebnisses einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung plant die DB AG, für die übrigen Bereiche des Bahnhofs im Jahr 1999 ein neues Flächungsnutzungskonzept einzuführen und gleichzeitig die Ein- und Durchgangssituation sowie die Fassadengestaltung zu verbessern.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Maßnahmen einer dem Anlaß gerecht werdenden Sanierung des Bahnhofs Delmenhorst entsprechen. Soweit es sich um investive Maßnahmen handelt, die dem behindertengerechten und diskriminierungsfreien Zugang zum Schienenweg dienen, werden hierfür Bundesmittel bereitgestellt.

103. Abgeordnete
**Margitta
Terborg**
(SPD)

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, als einer der Mitträger der EXPO 2000 alles zu tun, damit diese Weltausstellung in allen ihren Teilen und besonders auch in den verkehrstechnischen Anlagen in befriedigender Weise Deutschland präsentieren kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 23. Dezember 1997**

Die Bundesregierung tut im Rahmen ihrer Zuständigkeit alles, damit die Weltausstellung besonders auch in den verkehrstechnischen Anlagen in befriedigender Weise Deutschland präsentieren kann.

So finanziert der Bund derzeit Vorhaben für den öffentlichen Personenverkehr und den Straßenbau im Großraum Hannover mit einem Bundesanteil von nahezu 2,2 Mrd. DM. Hinzu kommen zwei Vorhaben für den Schienenpersonenverkehr mit rd. 5,1 Mrd. DM (Schnellbahn Hannover — Berlin und Ausbaustrecke Hannover — Lehrte).

Ferner ist der Ausbau der Bundesautobahn auf sechs Fahrstreifen in Nordrhein-Westfalen östlich Bielefeld mit Investitionskosten von rd. 280 Mio. DM vorgesehen.

Die seinerzeit im Generalvertrag festgelegten Verkehrsmaßnahmen werden damit realisiert.

Darüber hinaus werden nach § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) durch den Bund sechs Nahverkehrsvorhaben im Großraum Hannover gefördert.

Das Land Niedersachsen plant und finanziert weitere Vorhaben im öffentlichen Fern- und Nahverkehrsbereich. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Maßnahmen, die unmittelbar mit der EXPO 2000 zusammenhängen.

Hierfür werden landeseigene Mittel und Bundesmittel, die dem Land im Rahmen des GVFG nach § 6 Abs. 2 zur eigenen Bewirtschaftung überstellt werden, sowie Transfermittel nach dem Regionalisierungsgesetz eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

104. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung hinsichtlich der Veränderung der Struktur des Entsorgungsmarktes seit 1990, besonders was die Zahl der rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Entsorgungsfirmen sowie die Zahl der Kooperationsverträge zwischen entsorgungspflichtigen Körperschaften und Konzerntöchtern betrifft? *)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 18. Dezember 1997

Parallel zur raschen Weiterentwicklung der Entsorgungstechnik ist im Entsorgungsbereich in den letzten Jahren ein verstärktes Auftreten von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere unter Beteiligung finanzstarker Unternehmen aus anderen Branchen, festzustellen.

So ist im Bereich der Entsorgungswirtschaft nach früheren Angaben des Bundeskartellamtes und der Entsorgungswirtschaft die Zahl der jährlich zu verzeichnenden Zusammenschlüsse von 30 im Jahr 1989 auf 120 im

*) s. hierzu auch Frage 47

Jahr 1993 gestiegen. In den Jahren 1995 und 1996 wurden weitere 142 Zusammenschlüsse vollzogen. Dabei hat sich die Struktur auf den Entsorgungsmärkten insofern verändert, als im wesentlichen zu einer großen Zahl an kleineren Unternehmen eine Reihe von Großunternehmen hinzukamen.

Zur Art der Zusammenschlüsse ist festzustellen, daß die Übernahme von bzw. die Beteiligung an größeren Unternehmen die Ausnahme darstellen. Die Zusammenschlüsse können im wesentlichen zwei Gruppen zugeordnet werden:

- Erwerb von Beteiligungen an bzw. Übernahme von kleineren und mittleren Entsorgungsunternehmen durch Großunternehmen in ca. 160 Fällen im Zeitraum von 1991 bis 1993;
- Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen, die auf Entsorgungsmärkten tätig werden sollen, in 114 Fällen. Dabei handelt es sich in 39 Fällen um Unternehmen, an denen Städte und Landkreise beteiligt sind.

Die „Entwicklung der bundesdeutschen Entsorgungswirtschaft“ war im übrigen Gegenstand einer Großen Anfrage, die durch Antwort der Bundesregierung vom 1. September 1994 (Drucksache 12/8409) beantwortet wurde. Auf die darin veröffentlichten Angaben, die u. a. durch umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen bei Verbänden erhalten wurden, wird ergänzend hingewiesen.

105. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung kurzfristig zu unternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit zwischen kommunalen Entsorgungsbetrieben und privatwirtschaftlichen Entsorgern, besonders mittelständischen Unternehmen, insbesondere in bezug auf gleiche fiskalische Be- bzw. Entlastungen für die Entsorgung, zu gewährleisten? *)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 18. Dezember 1997**

Durch die Angleichung des deutschen Abfallrechts an die Vorgaben der EG wurde bereits die Verwertung von Abfällen für die privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen geöffnet, wodurch sich für die mittelständischen Betriebe neue Tätigkeitsfelder ergeben.

Soweit sich öffentliche und privatwirtschaftliche Entsorger gemeinsam betätigen – nämlich im Bereich der Beseitigung von Abfällen – ist die Bundesregierung weiterhin bestrebt, eine steuerliche Gleichstellung öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungseinrichtungen zu verwirklichen. Gesetzgeberische Schritte zur Einführung einer Körperschaft- und Umsatzsteuerpflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen versprechen derzeit jedoch im Hinblick auf den Widerstand der Länder keinen Erfolg.

106. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Rochlitz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die extrem hohen Schwebstaubkonzentrationen – beispielsweise im Zeitraum 27. Oktober bis 2. November – an Meßstandorten wie Berlin-Karlshorst (994 µg/m³), Zwickau (640 µg/m³), Gera (636 µg/m³) oder

*) s. hierzu auch Frage 47

Freiberg ($568 \mu\text{g}/\text{m}^3$), die den MIK-Grenzwert von $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erheblich überschreiten, und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität plant die Bundesregierung insbesondere für Ostdeutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 18. Dezember 1997**

A. Erklärung der hohen Schwebstaubkonzentrationen

Die zitierten Werte für den Zeitraum 27. Oktober bis 2. November 1997 lagen der Bundesregierung nicht vor, da im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Luftqualität von den Meßnetzen der Bundesländer überwacht wird. Aus diesem Grunde wurden die Meßnetzbetreiber der betroffenen Länder Sachsen, Thüringen und Berlin um die Beurteilung der Werte gebeten.

Der betreffende Zeitraum fiel in die erste Frostperiode des Winters 1997/98. Die windschwache Wetterlage mit schwach ausgeprägter Bodeninversion konnte zu einer Anreicherung von Schadstoffen in den bodennahen Luftschichten führen. Bei den nachfolgenden Konzentrationswerten handelt es sich um Mittelwerte über eine Stunde.

Berlin – Karlshorst ($994 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

Der Wert von $994 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an der Station Karlshorst trat nach Angabe der Meßnetzbetreiber in einer über 1,5 Stunden (6.30 bis 8.00 Uhr) dauernden Episode am 31. Oktober 1997 auf, die durch einen Anstieg der Schwebstaubkonzentration gekennzeichnet war. Die Meßstation befindet sich ca. 15 bis 20 m von einer Straße entfernt. Der Zeitpunkt des Auftretens der hohen Schwebstaubkonzentration ist wohl auf den Einfluß des Straßenverkehrs zurückzuführen.

Zwickau ($640 \mu\text{g}/\text{m}^3$), Freiberg/Sachsen ($568 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

Die genannten Maximalwerte wurden in den Nachmittagsstunden während des Berufsverkehrs beobachtet. Beide Stationen sind verkehrsbezogene Meßstationen. Die Standorte der Stationen und der Zeitpunkt des Auftretens der hohen Schwebstaubkonzentration sind nach Angabe der Meßnetzbetreiber auf den Einfluß des Straßenverkehrs zurückzuführen.

Gera/Thüringen ($636 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

In Thüringen wurden zum o. g. Zeitpunkt großräumig erhöhte Schwebstaubkonzentrationen ermittelt. Die Meßstation befindet sich im Zentrum der Stadt Gera, wo seit Oktober 1996 eine große Bautätigkeit stattfindet. Die Bautätigkeit hat zur Verdoppelung der Schwebstaubkonzentration geführt.

Die genannten Werte überschreiten den Maximale-Immissions-Konzentrations(MIK)-Wert zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach VDI 2310 von $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Diese MIK-Werte sind jedoch keine Grenzwerte, sondern Richtwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die dem Gesetzgeber als Grundlage für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten dienen. Schwebstaubgrenzwerte sind in der Zweihundzwanzigsten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (22. BImSchV) und in der TA Luft jedoch nicht als Ein-Stundenwerte, sondern als Tages- bzw. Jahresmittelwerte festgelegt. Da der MIK-Wert entsprechend der Schadwirkung des Luftschadstoffes mit einem Risikofaktor versehen ist, sind akute Gesundheitsschädigungen im Falle von kurzzeitigen Überschreitungen nicht zu erwarten.

B. Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird ihre erfolgreiche Politik zur Minderung der Luftbelastung auch künftig fortsetzen, insbesondere durch die weitere Verminderung der Emissionen aus dem Verkehrsbereich (EURO III, EURO IV). In Vorbereitung ist außerdem eine neue EU-Richtlinie, die verschärfte Immissionsgrenzwerte für SO₂, NO_x, Blei und Partikel (PM 10) festlegen wird. Diese Maßnahmen werden insbesondere auch in Ostdeutschland zu einer Verbesserung der Luftqualität führen.

- | | |
|--|---|
| 107. Abgeordneter
Matthäus
Strebl
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Prognose, weitere Konzentrationsprozesse im Bereich der Entsorgung würden zu Monopolen führen, denen der Markt, insbesondere die vor Ort betroffenen Kommunen, nahezu ausgeliefert seien, und welche Gegenmaßnahmen sind hierzu vorgesehen? |
| 108. Abgeordneter
Matthäus
Strebl
(CDU/CSU) | Gedenkt die Bundesregierung, einer weiteren Konzentrationsentwicklung im Entsorgungsbereich durch wirksame kartellrechtliche Kontrollen Einhalt zu gebieten, und wie werden in diesem Zusammenhang mögliche Schwachstellen der aktuellen Regelung, die durch irreversible Konzentrationsprozesse zu starken Monopolen und Oligopolen führen können, berücksichtigt? |

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 19. Dezember 1997**

Gegen eine Monopolisierung auf dem Entsorgungsmarkt wird das Bundeskartellamt auch weiterhin die ihm mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gegebenen rechtlichen Instrumente einsetzen. Mit Hilfe der Fusionskontrolle wird verhindert, daß durch Zusammenschlüsse marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Die Bundesregierung wird bei der Gestaltung gesetzlicher Vorgaben darauf achten, daß wettbewerbliche Prozesse im Bereich der Entsorgungswirtschaft in Gang gesetzt werden und staatliche Monopole nicht durch privatrechtliche Monopole ersetzt werden. Sie wird hierbei insbesondere auch die Interessen der mittelständischen Entsorger im Auge behalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

- | | |
|--|--|
| 109. Abgeordnete
Editha
Limbach
(CDU/CSU) | Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen von Berlin oder Frankfurt nach Bonn umziehenden Personen über die Möglichkeiten von Arbeitsplatztausch, Pendlerregelungen, Wohnungsfürsorge etc. zu informieren? |
|--|--|

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 18. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1995 im Zusammenhang mit der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zur Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin und den Verlagerungen zum Ausgleich nach Bonn Eckpunkte zur Wohnraumversorgung und Eckpunkte eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes beschlossen.

Diese Eckpunkte sind konkret ausgefüllt worden durch

- das Dienstrechtliche Begleitgesetz im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (DBeglG) vom 30. Juli 1996, BGBl. I S. 1183,
- dem Tarifvertrag über Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (UmzugsTV) vom 24. Juni 1996, GMBI. 1997 S. 142,
- verschiedene Regelungen und Richtlinien auf dem Gebiet der Wohnraumversorgung.

Die Unterrichtung der Beschäftigten im einzelnen über die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts, die die Personalhoheit ausüben. Die Ressorts haben jeweils einen Umzugsbeauftragten bestellt, zu dessen Aufgaben es u. a. gehört, Ansprechpartner für die Beschäftigten in allen Fragen des Umzugs zu sein. Ich gehe davon aus, daß diese Informationsmöglichkeiten von den betroffenen Beschäftigten in ausreichendem Maße genutzt werden.

Mit Hilfe eines bei der Oberfinanzdirektion Berlin installierten Informationssystems („Poliflow“) wird den Bediensteten darüber hinaus ab Frühjahr 1998 der Abruf wesentlicher Daten (u. a. aufgemessene Grundrisse, Gebäudeansicht, Lageplan) zu den Wohnungsangeboten des Bundes in Bonn ermöglicht.

- | | |
|---|---|
| 110. Abgeordnete
Editha
 Limbach
(CDU/CSU) | Wie wird die Bundesregierung ihrer Wohnungsfürsorgepflicht für diejenigen, die zunächst nach Bonn pendeln, gerecht werden, und wie wird sie einen kurz- und mittelfristig erhöhten Bedarf an Pendlerunterbringungsmöglichkeiten in Bonn decken? |
|---|---|

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 18. Dezember 1997**

Der Bedarf an Pendlerwohnungen soll gedeckt werden durch

- 134 von Bundestagsabgeordneten genutzten Appartements, die nach dem Umzug nach Berlin zur Verfügung stehen,
- rd. 1150 Einzimmerwohnungen der allgemeinen Wohnungsfürsorge in Bonn, von denen voraussichtlich eine größere Zahl durch Berlinumzieher freigemacht wird.
- Ankauf von Besetzungsrechten auf dem freien Markt. Hierbei kommen Bestands- und Neubauwohnungen, aber auch Zimmer in Hotels und Pensionen in Betracht.

Die gezielte Förderung von Appartements als Neubaumaßnahmen im Rahmen der Wohnungsfürsorge ist wegen des nur vorübergehenden Bedarfs an Pendlerwohnungen nicht geplant.

111. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Investitionssummen durch die Substitution bleihaltiger Wasserrohre kommen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die ostdeutschen Kommunen und auf die ostdeutschen Privathaushalte zu, wenn die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasser-Richtlinie eine Verringerung der Bleikonzentration im Trinkwasser von derzeit 50 Mikrogramm/Liter ab 2005 auf 25 Mikrogramm/Liter und ab 2025 auf 10 Mikrogramm/Liter vorschreibt?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 17. Dezember 1997**

Nach den Ergebnissen der Studie „The Financial and Economic Implications of a Change of the MAC for Lead“ (Die finanziellen und ökonomischen Auswirkungen der Veränderung des Grenzwertes für Blei) aus dem Jahre 1995, werden die Investitionskosten in Deutschland zur Sanierung der bleihaltigen Verteilungssysteme (Hausanschlußleitungen) auf rd. 85 Mio. ECU bzw. auf rd. 3125 Mio. ECU für die Hausinstallationen geschätzt.

Es ist davon auszugehen, daß rd. 400 000 bleihaltige Hausanschlußleitungen bzw. in rd. 1,2 Millionen ostdeutschen Haushalten bleihaltige Wasserinstallationen als Altbestand vorhanden sind. Die sanierungsbedingten Investitionskosten werden für die ostdeutschen Kommunen und Privathaushalte mit rd. 1 445 Mio. ECU angegeben.

112. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen prozentualen und absoluten Anteil bilden nach Kenntnis der Bundesregierung bleihaltige Wasserleitungen im ostdeutschen und im westdeutschen Trinkwassernetz?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 17. Dezember 1997**

Nach Kenntnis der Bundesregierung beträgt der Anteil von bleihaltigen Hausanschlußleitungen in den Trinkwassernetzen der neuen Bundesländer rd. 26 % (rd. 400 000) und in den alten Bundesländern rd. 7 % (rd. 500 000).

Der Anteil der Haushalte mit bleihaltigen Installationen wird in den neuen Bundesländern mit rd. 24 % (rd. 1,2 Millionen) in den alten Bundesländern mit rd. 10 % (rd. 1,5 Millionen) angegeben.

113. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Investitionserleichterungen oder -unterstützungen zum Austausch von Bleirohren im Trinkwassernetz sieht die Bundesregierung insbesondere für die ostdeutschen Kommunen vor, und welche Investitionsanreize sollen Privathaushalte zum Austausch der bleihaltigen Verrohrung bewegen?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 17. Dezember 1997**

Im Rahmen des KfW-Infrastrukturprogramms (Finanzierung von Investitionen im Bereich der kommunalen Infrastruktur) und des KfW-Umweltprogramms (Investitionskredite für Umweltschutzmaßnahmen) ist eine Mitfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen (wie z. B. Wasserversorgung), über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) möglich.

Bei Mietwohnungen können die Eigentümer in Ost- und Westdeutschland die entsprechenden Aufwendungen im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Selbstnutzende Wohnungseigentümer in Ostdeutschland können hinsichtlich der Aufwendungen für einen Austausch der Verrohrung der Steuervergünstigung nach § 7 Fördergebietsgesetz in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus können in den neuen Ländern für die entsprechenden Aufwendungen zinsverbilligte Darlehen des KfW-Wohnraummodernisierungsprogramms in Anspruch genommen werden.

Investitionsprogramme für die Kommunen und Privathaushalte in den neuen Bundesländern über die bestehenden Möglichkeiten hinaus sind zur Zeit nicht beabsichtigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

114. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)

Wird sich die Bundesregierung der Mehrheit der Ländervertreter anschließen und die Neukonzeption des Instituts für wissenschaftlichen Film (IWF), Göttingen, dem Wissenschaftsrat zur Nachbegutachtung vorlegen, wie es auch die Verwaltungskommission des Wissenschaftsrats empfohlen hatte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 17. Dezember 1997**

Seit der Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 12. Juni 1996, die gemeinsame Förderung des IWF im Rahmen der Blauen Liste zu beenden, haben zahlreiche Gespräche zwischen dem Sitzland, dem Institut und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) mit dem Ziel stattgefunden, eine Lösung für das Institut zu finden. Dabei ist zunächst ein Konzept für eine Neustrukturierung des Instituts „Das neue IWF“ vorgelegt und beraten worden, zu dem das Sitzland und das BMBF einvernehmlich ein Gutachten der Gutachter Grübel et al. veranlaßt haben, das zu einem negativen Urteil kam.

Daraufhin hat das Institut – fußend auf Anregungen dieses Gutachtens – ein zweites Konzept mit dem Titel „IWF als Clearing-House“ vorgelegt. Diesem Entwurf hat das Sitzland unmittelbar vor der Sitzung des Ausschusses „Forschungsförderung“ am 9. September 1997 seine Unterstützung entzogen und beantragt, ein neues Konzept zu entwickeln und dem Wissenschaftsrat zur ergänzenden Stellungnahme vorzulegen.

Nachdem in der Sitzung der Bund-Länder-Kommission (BLK) am 20. Oktober 1997 ein neues Konzept des Landes Niedersachsen nicht vorlag, konnte der Bund einem spontan eingebrachten Vermittlungsvorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, die Finanzierung des Instituts unter Halbierung der Zuwendung auf der Grundlage eines hierfür noch zu entwickelnden Konzepts fortzuführen, nicht zustimmen.

Das Sitzland hat sich daraufhin vorbehalten, innerhalb einer Frist von vier Wochen einem erneuten Vorschlag zur Weiterführung des Instituts für den wissenschaftlichen Film vorzulegen, um auf dieser Grundlage gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern eine Begutachtung durch den Wissenschaftsrat („2. Runde“) zu beantragen.

Ein solches Konzept „IWF – der wissenschaftliche Mediendienstleister“ hat Ministerin Helga Schuchardt mit Schreiben vom 20. November 1997 übermittelt.

Nach sorgfältiger Prüfung auch dieses Vorschlags sieht die Bundesregierung keine tragfähige Grundlage, den Wissenschaftsrat um eine Neubegutachtung des Konzepts nach den im November 1997 verabredeten Verfahrensregeln zu bitten.

Der Vorschlag enthält zwar durchaus positive Elemente: Neben der Straffung der Organisation wird eine neugefaßte Programmplanung, eine Konzentration der fachlichen Felder und der Anzahl der Projekte mit Orientierung auf die Nachfrage versprochen. Die institutionelle Finanzierung soll – wie auch von den anderen Ländern getordert – halbiert, die Einwerbung von Drittmitteln und Eigeneinnahmen entsprechend ausgeweitet werden. Multimediale Formen der Visualisierung wissenschaftlicher Inhalte sollen zum Hauptgegenstand der Arbeit des IWF werden.

Es ist aus der Sicht der Bundesregierung in dem vorgelegten Papier jedoch nicht gelungen, die entscheidende Frage zu beantworten, auf welcher Kompetenzgrundlage ein Wandel der Aufgabenfelder von der Erstellung klassischer Film- und Videoproduktionen zu multimedialen Darstellungen und digitalen Techniken gestaltet werden kann, wie die notwendige Ausstattung hierfür beschafft und auf aktuellem Stand gehalten werden kann, wie Kompetenz in der digitalen Produktion und Bearbeitung langfristig angesichts schneller technischer Entwicklung und der Tendenz zur Dezentralisierung der Produktionskapazitäten gesichert werden und auf welche Weise im Produktionsbereich strategische Partnerschaften entwickelt werden können, die auch technische Kompetenz sichern.

Alternative Formen der Förderung multimedialer Darstellungen von wissenschaftlichen Inhalten für Forschung und Lehre durch eine Neuordnung der Institutsaufgaben und Konzentration auf Vermittlungsprozesse von Produktionskooperationen, Erschließung und Archivierung vorhandener Medien unter weitestgehender Nutzung des vorhandenen kommerziellen Anbietermarktes sind auf Anregung des Bundes erwogen, letztendlich aber vom Sitzland verworfen worden. Zu der Kalkulationssicherheit der vorgesehenen hohen Drittmittelbeträge und zu den notwendigen Investitionen für Multimedia/Digitalisierung fehlen darüber hinaus für Entscheidungen dieser Dimension verlässliche Angaben.

Ich habe für die Bundesregierung deshalb die Mitfinanzierung des Instituts im Rahmen der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (Blaue Liste) mit Schreiben vom 16. Dezember 1997 gekündigt.

Unabhängig von der Kündigung der gemeinsamen Finanzierung im Rahmen der Blauen Liste ist die Bundesregierung jedoch bereit, konstruktiv zu einem Versuch des Sitzlandes beizutragen, dem IWF doch noch eine neue Perspektive zu geben. Die Kündigung wurde daher mit dem ausdrücklichen Angebot verbunden, in der BLK die Vorlage eines nach Auffassung der Bund-Länder-Gemeinschaft hinreichenden Konzepts durch das Sitzland an den Wissenschaftsrat mit der Bitte um Begutachtung zu unterstützen.

Ich habe darüber hinaus die Bereitschaft erklärt, in der BLK zu beschließen, daß im Falle einer positiven Bewertung durch den Wissenschaftsrat sofort über die Neuaufnahme des Instituts in die Blaue Liste entschieden wird und das Institut, die entsprechende Mehrheitsbildung in der BLK vorausgesetzt, bei der Wiederaufnahme vorrangig vor den anderen wartenden Instituten behandelt wird.

115. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in einem Schreiben vom 21. August 1996, also erst drei Wochen nach dem sog. ersten Spatenstich für den Forschungsreaktor FRM II in Garching, bei den bayerischen Hochschulforschern eine Bedarfsanalyse für den von der Bundesregierung mitgeförderten FRM II begonnen hat, und teilt sie die Meinung von Wissenschaftlern, daß dadurch erst ein „künstlicher Bedarf erzeugt“ wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Helmut Stahl
vom 17. Dezember 1997**

Seit den 70er Jahren hat sich eine große Anzahl von Expertenausschüssen mit der Notwendigkeit der Errichtung einer neuen, leistungsfähigen Neutronenquelle in Deutschland befaßt. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen dabei immer der wissenschaftlich-technische Nutzen und der Bedarf für eine solche Anlage, der ausführlich untersucht und belegt wurde. Besonders möchte ich auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur forschungspolitischen Notwendigkeit einer überregionalen Neutronenquelle (Forschungsreaktor München FRM II) aus dem Jahre 1989 hinweisen, in der ausdrücklich Notwendigkeit und Bedarf für eine moderne Neutronenquelle in Deutschland anerkannt und der Bau des FRM II unterstützt wird. Der Bedarf an neuen Neutronenquellen hat sich inzwischen noch weiter verstärkt, wie sich auf einem von der European Science Foundation 1996 veranstalteten Workshop zeigte.

Der wissenschaftliche Wert einer Neutronenquelle hängt nicht nur von den technischen Daten der Anlage selbst, sondern ganz wesentlich auch von der Art der vorhandenen Experimentierausrüstung (Instrumentierung) ab. Um diese festzulegen, ist ein Überblick über die gewünschten bzw. benötigten Nutzungsarten unverzichtbar. Der Freistaat Bayern beschaffte sich daher durch ein Schreiben an die Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich einen aktualisierten Überblick über die Lage in

Bayern. Die TU München, Bauherr und künftiger Betreiber des FRM II, hat des weiteren in vielen Veranstaltungen und Gesprächen mit Wissenschaftlern aus ganz Deutschland das Bedarfsprofil für die Experimentierausrüstung ermittelt und so der Tatsache Rechnung getragen, daß der FRM II ein Neutronenquelle ist, die der Forschung und Nutzung im gesamten Lande zur Verfügung steht. Darüber hinaus war es Zweck des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums, Wissenschaftler, die mit Neutronen und ihren Einsatzmöglichkeiten nicht so vertraut sind, auf die vielfältigen Forschungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich nach Fertigstellung des FRM II in wenigen Jahren ergeben werden.

Das Vorgehen von Bayern ist sinnvoll und wird daher von der Bundesregierung unterstützt.

Bonn, den 2. Januar 1998